

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

FPB-Freie Planungsgruppe Berlin GmbH
z.Hd. Herr Scharf

11/2020/Frau Pape

Giesebrechtstrasse 10

Potsdam, den 02.11.2020

10629 Berlin

tel.: 0331/20155-53

Vorab per Mail: r.scharf@fpb.de
info@gemeinde-gruenheide.de

Erneute Stellungnahme des BUND, NABU, der Grünen Liga, NaturFreunde, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und des Verkehrsclub Deutschlands (Entwurf Stand 25.09.2020)

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben/Ihre Mail vom 01.10.2020

Sehr geehrter Herr Scharf,

die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung am laufenden Verfahren.

Die zum Vorentwurf des Bebauungsplans 13 Freienbrink Nord eingereichte Stellungnahme vom 12. und 19. Juni 2020 der Brandenburger Naturschutzverbände behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Beide Stellungnahmen sind per Anlage nochmals beigefügt.

Darüber hinaus ist die nachfolgende Stellungnahme als nicht abschließend zu betrachten, da das gesamte Vorhaben und alle damit zusammenhängenden Planungen (z.B. der Infrastruktur) sich immer noch permanent verändern. Des Weiteren weisen die für den B-Plan erstellten Gutachten erhebliche Mängel auf, da sie nicht alle Auswirkungen des B-Plans in Gänze betrachten, viele Fragen offen bleiben, mit falschen Annahmen gearbeitet wird und die genutzten Datengrundlagen unzureichend sind. Aufgrund der umfangreichen Veränderungen und der offensichtlich nicht aufeinander abgestimmten Planungen (Ausbau Autobahn, Belange der Deutschen Bahn, Erschließung des B-Plangeländes etc.), die auch im Umfeld des B-Plans vorgesehen sind, ist ein über das B-Plangebiet hinaus gehendes Raumplanungsverfahren anzustreben, bevor der B-Plan in Kraft tritt.

Wir ergänzen die v.g. Stellungnahmen vorerst wie folgt und behalten uns weitere Ausführungen je nach „Planungsfortschritt“ vor:

Inhaltsverzeichnis

1.Allgemeines/Grundsätzliches S. 03

2.Thema Wasser S. 11

3.Thema Artenschutz S. 32

4. Thema Verkehr S. 35

ANLAGE 1

ANLAGE 2

ANLAGE 3

ANLAGE 4

Störfallrecht

Abstandsleitlinie

Stellungnahme vom 12.Juni 2020

Stellungnahme vom 19.Juni 2020

1. Allgemeines/Grundsätzliches

Mit der angestrebten B-Planänderung soll aus einem einfachen B-Plan ein qualifizierter B-Plan entwickelt werden und gleichzeitig eine Planfeststellung im Zuge der notwendigen Erschließung ersetzt werden.

In Anbetracht des noch laufenden BimSchG-Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben: *Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr am Standort 15537 Grünheide (Mark) („Tesla-Gigafactory“)* mit konzentrierter Wirkung (u.a. Baugenehmigung) wirkt sich diese Änderung auch auf die Bewertung der Zulässigkeit weiterer Bauvorhaben im Zusammenhang mit dem lfd. BimSchG-Genehmigungsverfahren aus.

Ein Bauvorhaben ist zulässig, wenn u.a. die Erschließung gesichert ist. Diese Erschließung soll nun im Rahmen der B-Planänderung erfolgen und zwar für alle 4 Ausbaustufen, obwohl zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Genehmigung für die erste Ausbaustufe erfolgt ist und aktuell infolge des am 02.10.2020 beendeten Erörterungstermins (gleichzeitig Beginn der Auslegung der B-Planänderung) auch nicht absehbar ist, ob eine erneute Auslegung erforderlich wird.

Insofern ist eine Änderung des B-Plans zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, es sei denn bisherige Festsetzungen des Ihrer Meinung nach bestandskräftigen B-Plans aus 2001 stehen einer bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit entgegen. Deshalb ist zwingend darauf zu achten, dass die Inhalte wesentlicher Festsetzungen mindestens erhalten bleiben.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen und weiteren Ausführungen zu der bestehenden Funktionslosigkeit des aktuellen B-Plans Freienbrink Nord Nr. 13.

Wird die aktuelle gemeindliche Planung entgegen der erklärten eigenen Zielsetzung nur als bloße Änderung betrachtet, bleibt es im Ergebnis dennoch bei der Unwirksamkeit der Planung. In diesem Fall würde nämlich der nachfolgend im Einzelnen begründete Umstand der Unwirksamkeit des ursprünglichen B-Plans Nr. 13 unmittelbar auf den Änderungsbebauungsplan durchschlagen.

1. Die beabsichtigte Bauleitplanung ist rechtlich unzulässig, weil sie gegen höherrangiges Recht verstößt.

Der Verstoß gegen das höherrangige Recht folgt hier aus der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße vom 21. März 2019.

Das Plangebiet liegt zu einem großen Teil innerhalb dieses Wasserschutzgebietes, Schutzzonen III A und III B. Es unterfällt daher dem räumlichen Geltungsbereich der vorgenannten Verordnung. In der Zone III B ist nach § 3 Nummer 56 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße **die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten verboten**. In der Zone III A gilt das vorstehende Verbot gleichermaßen, ferner ist nach § 4 Nummer 15 der vorgenannten Verordnung generell die Festsetzung von neuen Baugebieten verboten, ausgenommen es handelt sich um die Überplanung von Bestandsgebieten.

Die beabsichtigte gemeindliche Planung beruht insoweit anscheinend auf der Erwägung, dass die vorgenannten Verbote der Planung nicht entgegen stünden, weil über die bisherige Fassung des Bebauungsplans insoweit ein „Bestandsschutz“ vermittelt werde, der die Zulässigkeit der gemeindlichen Planung von den (zeitlich später ergangenen) Bestimmungen der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße unberührt lasse.

So heißt es auf Seite 114 der Begründung: „Die Erweiterung der Wasserschutzzonen erfolgte am 21.03.2019.

Zu diesem Zeitpunkt war der Bebauungsplan Nr. 13 Freienbrink Nord rechtskräftig. Eine gewerbliche Nutzung war damit jederzeit möglich.“ Weiterhin heißt es in der Begründung, das Industriegebiet sei bereits mit Inkrafttreten des B-Plans Nr. 13 am 21. August 2004 bei der Festsetzung zum Wasserschutzgebiet im März 2019 zu berücksichtigen gewesen.

Diese Annahme unterliegt einer Fehleinschätzung

Voraussetzung für einen solchen „Bestandsschutz“ wäre mindestens die Wirksamkeit des seinerzeitigen Bebauungsplans Nr. 13 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorgenannten Verordnung. Diese Voraussetzung liegt jedoch nicht vor. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Urfassung des Bebauungsplans Nr. 13 jedenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße unwirksam war.

Damit aber ist diese ursprüngliche gemeindliche Planung nicht geeignet, sich über die Festsetzungen der vorgenannten Verordnung hinwegzusetzen und vermittelt dementsprechend auch keinen Bestandsschutz bzw. keine legitimierende Wirkung zu Gunsten der aktuellen gemeindlichen Planung.

Im Einzelnen begründen wir dies wie folgt:

a.) Funktionslosigkeit des Bebauungsplans Nr. 13 (Urfassung)

Nach den Gesamtumständen ist hier davon auszugehen, dass der ursprüngliche B-Plan Nr. 13 funktionslos geworden und damit unwirksam ist.

Vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 29. April 1977 – IV C 39.75 –: Eine bauleitplanerische Festsetzung kann wegen Funktionslosigkeit unwirksam werden, wenn ein erkennbar dauerhafter Widerspruch zwischen den tatsächlichen Verhältnissen im Plangebiet und der Festsetzung besteht und dieser derart gravierend ist, dass ein Vertrauen in die Fortgeltung der Festsetzung nicht mehr schutzwürdig ist. Wann ein solcher Grad der Erkennbarkeit erreicht ist, bedarf einer wertenden Entscheidung unter Berücksichtigung u.a. der Art der Festsetzung, des Maßes der Abweichung und der Irreversibilität der entstandenen tatsächlichen Verhältnisse. Die Funktionslosigkeit folgt danach aus einem tatsächlichen und einem normativen Element: Sie beruht in tatsächlicher Hinsicht auf einer erkennbar dauerhaften Änderung der faktischen Umstände in Widerspruch zu den Planfestsetzungen. In normativer Hinsicht ist es erforderlich, dass die Erkennbarkeit der Abweichung einen Grad erreicht hat, der eine Verwirklichung der ursprünglichen Festsetzung realistischweise nicht mehr erwarten lässt und deshalb einem in die Fortgeltung der Festsetzung gesetzten Vertrauen die Schutzwürdigkeit nimmt. In einem solchen Fall hat der ursprüngliche B-Plan seine städtebauliche Steuerungskraft eingebüßt. Angenommen wird dies, wenn das Plangebiet nicht in der Weise genutzt wird, wie dies durch den B-Plan eigentlich vorgegeben wäre, und eine B-Plan-konforme Nutzung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in dem Plangebiet auch nicht mehr (rechtmäßig) erfolgen kann.

Dieser Umstand betrifft den B-Plan Nr. 13. Die planerische Festsetzung geht zurück auf das Jahr 2000 und erfolgte aus Anlass der Bewerbung der damaligen Amtsgemeinde Grünheide um den Standort als neue BMW-Produktionsstätte.

In den damaligen Planunterlagen selbst wird dementsprechend ein direkter Zusammenhang mit der zum Aufstellungszeitpunkt erfolgten Bewerbung der Gemeinde Grünheide beim Auswahlverfahren für den Standort einer neuen Produktionsstätte der BMW AG hergestellt.

Während (Zitat aus den Angaben zur Bauleitplanung der Freien Planungsgruppe Berlin GmbH, 05/2002):

"...aufgrund der engen Terminsetzung das Bebauungsplanverfahren im - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - kürzestmöglichen Zeitraum durchgeführt" wurde, hat sich die BMW AG bekanntermaßen bereits im Sommer 2000 für einen Standort im Bundesland Sachsen entschieden."

→ Damit war dem Bebauungsplan von vornherein die Grundlage entzogen, der Grund für die seinerzeitige Bauleitplanung vor 20 Jahren entfallen. Dass es ungeachtet dessen – wohl im Jahr 2004 – dennoch zum Erlass des Bebauungsplans gekommen ist, ist für die Frage der Funktionslosigkeit nicht erheblich, denn eine plangebietskonforme Nutzung hat auch seither nicht stattgefunden.

Es wurden keinerlei Anstrengungen unternommen, das B-Plangebiet als Industriestandort - für welche Art von Industrie auch immer - zu entwickeln. Der Waldbestand wurde belassen und auch im Übrigen wurden keinerlei Maßnahmen ins Werk gesetzt, die in irgendeiner Weise nach außen den Willen der Gemeinde manifestiert hätten, an dem betreffenden Standort eine Industrienutzung anzusiedeln.

Auch wenn die Gemeinde ihrer eigentlich bestehenden Verpflichtung zur Rückeingliederung des Gebiets in das umliegende Landschaftsschutzgebiet nicht nachgekommen ist, hat sie umgekehrt aber auch nichts unternommen, um den Bestand der planerischen Festsetzung zu befördern oder auch nur mit erkennbarer Wirkung nach außen zu dokumentieren.

Im Gegenteil:

Mit der Übertragung des Grundstückseigentums auf den LFB und den von dort unternommenen Maßnahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung – einschließlich von Maßnahmen des Waldumbaus –, aufgrund der faktischen Einbindung des Plangebiets in das umliegende Landschaftsschutzgebiet sowie der bewussten Nutzbarmachung des Waldgebiets für Erholungssuchende hat die Gemeinde vielmehr nachdrücklich und für die Allgemeinheit erkennbar dokumentiert, dass sich B-Plan Nr. 13 zwischenzeitlich erledigt hatte.

Hierfür spricht auch, dass es in der Folge auch im Übrigen zu keinerlei vorbereitenden Maßnahmen für eine Umsetzung der planerischen Festsetzung gekommen ist. So hätte der Umstand, dass während des Planungsverfahrens 2001 aufgrund der zeitlichen Abläufe eine systematische faunistische Untersuchung nicht erfolgt ist, bei Beibehaltung der Planungsabsicht eigentlich dazu führen müssen, die unterbliebene Kartierung nunmehr nachzuholen. Tatsächlich aber ist dies nicht erfolgt, sodass im Ergebnis „bei dem aktuell vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ im Tesla-Verfahren „aufgrund der Kartierungszeit Dezember ebenfalls keine regulären methodischen Erfassungen vorgenommen werden“ konnten.

Aufgrund der Bewaldung des Gebiets und des mit dem Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 eingeführten strikten Kahlschlagsverbots konnte und kann eine B-Plan-konforme Nutzung angesichts der tatsächlichen Verhältnisse in dem Plangebiet auch nicht mehr (rechtmäßig) erfolgen.

Eine einmal funktionslos gewordene Bauleitplanung kann aber nicht mehr reaktiviert werden. Es bedarf vielmehr einer erneuten Bauleitplanung. Damit aber ist der B-Plan Nr. 13 nicht mehr maßgeblich und der Standort so zu betrachten, als gäbe es diesen B-Plan nicht.

b.) möglicher Verstoß gegen das Entwicklungsgebot

B-Plan Nr. 13 leidet zudem jedenfalls an durchgreifenden und weiterhin beachtlichen rechtlichen Mängeln. Ein solcher Mangel ist der hier in Betracht kommende Verstoß gegen das Entwicklungsgebot.

Vgl. Schiller, in: Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Aufl., 2014, E. II.:

Der Flächennutzungsplan bildet nicht nur die Grundlage für die Gesamtplanung der Gemeinde. Er bindet vielmehr die Gemeinde auch bei der verbindlichen Bauleitplanung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen, die grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (sog. Entwicklungsgebot). Die Entwicklung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan umfasst dabei nicht nur eine lediglich präzisierende und konkretisierende Ausfüllung, sondern ist ein Akt der konkreten Ausgestaltung und damit die Wahrnehmung planerischer Gestaltungsfreiheit. Diese planerisch-konzeptionelle Ableitung lässt es zu, dass die in einem B-Plan zu treffenden Festsetzungen von den vorgegebenen Darstellungen des Flächennutzungsplans abweichen. Derartige Abweichungen sind aber nur zulässig, wenn sie durch den Übergang in die konkretere Planungsstufe gerechtfertigt sind, also zum Beispiel wenn die Detailplanung zwar eine Korrektur der dem Flächennutzungsplan zugrunde liegenden Prognosen erfordert, die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans hiervon jedoch gleichwohl unberührt bleibt (sog. Feinsteuerung). Der B-Plan kann also durchaus in seinem gesamten Geltungsbereich eine andere Nutzung festsetzen, als im Flächennutzungsplan vorgesehen.

Zulässig ist eine solche Abweichung jedoch nur dann, wenn die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans, also die Grundzüge der Planung, erhalten bleiben. Ein Abweichen von der allgemeinen und erst recht von der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) spricht dabei tendenziell gegen die Einhaltung des Entwicklungsgebots. Ein Bebauungsplan, der dem Entwicklungsgebot nicht genügt, ist grundsätzlich unwirksam.

Bezogen auf den hier in Rede stehenden Fall bedeutet dies:

Laut B-Plan Nr. 13 ist der geplante Vorhabenstandort als Industriegebiet ausgewiesen. Im ursprünglichen Flächennutzungsplan war das Plangebiet von B-Plan Nr. 13 hingegen als Waldfläche ausgewiesen. Im Parallelverfahren (§ 8 Absatz 3 BauGB) mit dem seinerzeitigen B-Planverfahren soll auch der Flächennutzungsplan geändert worden sein.

Ruft man den Flächennutzungsplan über Geoportal ab, erscheint dort jedoch weiterhin der Flächennutzungsplan (Stand 20.09.2000) mit der Festsetzung als Waldfläche auch für das Plangebiet Nr. 13. Eine etwaige zwischenzeitliche Änderung des Flächennutzungsplans lässt sich bislang nicht nachvollziehen.

Bei einer Abweichung planerischer Festsetzungen von „Waldfläche“ im Flächennutzungsplan und „Industriegebiet“ im nachfolgenden B-Plan dürfte ein **Verstoß gegen das Entwicklungsgebot** indes ohne Weiteres anzunehmen sein.

Auch wenn ein etwaiger geänderter Flächennutzungsplan eine gewerbliche Nutzung (vgl. § 8 BauNVO: vorwiegend nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe) vorsehen sollte, wäre mit der B-Plan-Festsetzung als Industriegebiet (vgl. § 9 BauNVO: ausschließlich Gewerbebetriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind) gegen das Entwicklungsgebot verstoßen.

Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen das Planerfordernis im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB, der als sog. Ewigkeitsfehler auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 215 BauGB beachtlich bleibt und **zur dauernden Unwirksamkeit der Festsetzungen des B-Plans führt.**

c.) Verstoß gegen das Verbot der Vorratsplanung

Ein Planungserfordernis im Sinne von § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB besteht auch nicht, wenn die Planung aller Voraussicht nach nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraum abgeschlossen, das heißt ins Werk gesetzt werden kann. Den Gemeinden ist dementsprechend eine sog. Vorratsplanung verwehrt, mit deren Realisierung auf absehbare Zeit nicht zu rechnen ist. So aber liegt es hier aus den zu a.) genannten Gründen. Zum Zeitpunkt des Erlasses des ursprünglichen B-Plans Nr. 13 mutmaßlich im Jahre 2004 stand bereits fest, dass es nicht zu der ursprünglich ins Auge gefassten Industrieansiedlung kommen würde. **Auch dieser Mangel führt als sog. Ewigkeitsfehler zur dauernden Unwirksamkeit der Festsetzungen des B-Plans.**

d.) Fehlende inhaltliche Realisierungsfähigkeit wegen Verstoßes der planerischen Festsetzungen gegen höherrangiges Recht

Und schließlich folgt die Unwirksamkeit der Festsetzungen des ursprünglichen B-Plans Nr. 13 hier ihrerseits ebenfalls aus der fehlenden Realisierungsfähigkeit des B-Plans wegen Verstoßes der planerischen Festsetzungen gegen höherrangiges Recht.

Für den Zeitpunkt bei Erlass des B-Plans begründet sich der Verstoß gegen höherrangiges Recht mit der Unzulässigkeit der seinerzeit unter Verstoß gegen die überwiegenden Naturschutzbelange und im Hinblick auf das Planerfordernis vollkommen willkürlich erfolgten Herauslösung des Plangebiets aus dem Landschaftsschutzgebiet Müggelspree – Löcknitzer Wald- und Seengebiet, dessen Teil das Plangebiet zuvor war und das das Plangebiet auch weiterhin vollständig umgibt.

Es ist anerkannt, dass auch in dieser Fallgruppe von dem Vorliegen eines beachtlich bleibenden und zur dauernden Unwirksamkeit der Festsetzungen des B-Plans führenden Ewigkeitsfehler auszugehen ist (vgl. Berkemann, „Ewigkeitsfehler“ im Bebauungsplan – eine Typologie, jM 2015, S. 470-478).

Ist damit davon auszugehen, dass die Urfassung des Bebauungsplans Nr. 13 jedenfalls zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße unwirksam war, ist diese ursprüngliche gemeindliche Planung nicht geeignet, sich über die Festsetzungen der vorgenannten Verordnung hinwegzusetzen und vermag daher auch nicht die aktuelle gemeindliche Planung zu legitimieren.

Im Rahmen der aktuell stattfindenden Erarbeitung des sachlichen Teilregionalplans „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Region Oderland-Spree dokumentiert der aktuelle Arbeitsstand, dass der Industriestandort „Freienbrink-Nord“ sich nicht nur auf das engere kommunale Umfeld begrenzt!

Anhand dieser Aussage erkennt man die Notwendigkeit einer im Sinne des ROG durchzuführende Raumordnungsplanung statt planfeststellungseretzender B-Planänderungen, die den Bau einer neuen Landesstraße, den Ausbau einer weiteren Landesstraße, die Verlegung eines Bahnhofsfangschleuse und den Bau einer weiteren A10-Autobahnanschlussstelle beinhalten.

Selbst die in der Planübersicht angedeuteten neuen Gleisanschlüsse machen laut dem Allgemeinen Eisenbahngesetz eine gesonderte Planfeststellung erforderlich, wie Sie auf Seite 8 der Begründung selbst darstellen. Dem perspektivischen Aus- und Umbau von öffentlichen und privaten durch Freihaltung von Trassen und Flächen **ohne konkret erkennbare abschließende Planungen des Vorhabensträgers** widersprechen wir, da Sie *“...der Neuordnung der Schienenanlagen insbesondere hinsichtlich des Anschlusses an die bestehende Schienentrasse dienen“* (Seite 89 der Begründung).

Die Dimension der geplanten Verkehrserschließung überragt das B-Plangebiet in der Ihr zugeordneten Funktion und offenbart das Konfliktpotenzial mit übergeordneten Funktionen im Sinne des ROG (siehe LEP-HR).

Es ist ein raumbedeutsames Vorhaben, dessen geplante Erschließung zu überregionalen Auswirkungen führt, die gleichfalls raumbedeutsam sind und damit anderen Raumordnungszielen diametral entgegenstehen. Ein geordnetes Raumordnungsverfahren erscheint vor dem Hintergrund der ausgelegten Unterlagen unabdinglich.

(Begründung Seite 10: *...der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 hat eine Größe von 354 ha / Seite 9: ...vergleichbare Flächen mit diesen Lagequalitäten für eine gewerbliche Entwicklung dieser Größenordnung stehen in der Region nicht zur Verfügung*).

Erneut weisen wir darauf hin, dass es sich nicht um eine gewerbliche Entwicklung wie das GVZ Freienbrink, sondern um eine industrielle Großsiedlung nach EU-Industrieemissionsrichtlinie handelt.

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Stellungnahmen der gemeinsamen Landesplanungsabteilung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Oder-Spree (RPG) nicht mit auslagen. Obgleich die RPG bereits im Juni 2020 konkretisierende Arbeiten im Rahmen des in Bearbeitung befindlichen integrierten Regionalplans (ISP) an die gemeinsame Landesplanungsabteilung übergeben hat.

Dieser Umstand ist insofern von Bedeutung, dass der gültige LEP-HR die Deklaration von industriellen Vorsorgestandorten auf den ISP verlagert hat. Eine Änderung des B-Plans ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

In Bezugnahme auf Seite 20 erschließt sich uns nicht, warum die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zur Zielfrage gem. Art. 12 Landesplanungsvertrag vom 30.03.2020 diesen Unterlagen nicht beiliegt.

Die gleichfalls auf Seite 20 aufgeführte Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 23.03.2020 ist nicht Bestandteil dieser Auslegung.

Da die tatsächlichen Umweltauswirkungen übergeordneter Planungen erst auf Grundlage ortskonkreter Planungen - also auf Ebene der Bauleitplanung ermittelt, vermieden und kompensiert werden können, müssen die Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung vollständig ermittelt werden. Mitnichten beinhalten die ausgelegten B-Plan-Unterlagen eine vollständige Beschreibung der Umweltauswirkungen, die nur auf den unzureichenden Gutachten/ Fachbeiträgen aus dem laufenden BImSchG-Verfahren beruhen. Bereits auf dem Erörterungstermin zum betreffenden BImSchG-Verfahren wurde dies von uns bemängelt, ein Umstand der zur Forderung der Neuauslegung führte.

Der Erörterungstermin wurde am 02.10.2020 beendet, die Auslegung der B-Planunterlagen begann am 02.10.2020. Somit konnten die Erkenntnisse in keiner Weise vollumfänglich in dieses Verfahren einbezogen werden. Alleine die Erstellung des Wortprotokolls wird mindestens 6 Wochen in Anspruch nehmen.

Derzeit muss die Behörde prüfen, ob nicht doch ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach Störfallrecht (12. BImSchV) vorliegt, die insofern Einfluss auf das B-Planverfahren hat und aufzeigt, dass die hier ausgelegten Gutachten/ Fachbeiträge nicht mehr aktuell sind. (Verweis auf Ihre Ausführungen Seite 47)

siehe Anlage Störfallrecht

Damit wären zudem die Festsetzungen zum Immissionsschutz (B.3.14) komplett zu überarbeiten

Landschaftsbild Bewertung / Erholungscharakter

Bislang erfolgt weder im BImSchG-Verfahren noch im Rahmen der Bauleitplanung eine Auseinandersetzung mit der Bewertung des Landschaftsbildes und Erholungswertes gemäß gültigem Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg.

Auch wenn die Bewertung des Landschaftsbildes subjektiv erscheint, so gibt es doch eine Landschaftspräferenz des sog. ‚Durchschnittsbetrachters‘ - zudem ist es gesetzlicher Auftrag Landschaften so zu schützen dass, [...] die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind [...]“ (§1 BNatSchG)

Ca. 95% der Bevölkerung Deutschlands sind der Auffassung, dass die „landschaftliche Schönheit und Eigenart unserer Heimat erhalten und geschützt werden“ muss (Naturbewusstseinsstudie 2009).

Folglich ist eine Landschaftsbildbewertung nötig, um zu wissen wie Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft ausgeprägt sind.

Warum ist das 2001 aufgestellte Landschaftsprogramm (Lapro) nicht als planerische Grundlage aufgeführt, obgleich im Portal des MLUK abrufbar und verbindlich, da es Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs enthält.

Mit dem Landschaftsprogramm erfüllt die Landesregierung eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung des Staatszieles gemäß Artikel 20a (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) des Grundgesetzes und der Ziele des Artikels 39 Abs. 1 bis 3 der Verfassung des Landes Brandenburg. (Quelle: Stand 2010). Hier wird klar erkenntlich, dass keine Überprüfung des Standortes auf Umweltverträglichkeit (SUP im Rahmen des LEP-HR) erfolgt sein kann.

Vorhaben nach Bundesimmissionsschutzgesetz

Es ist bekannt, dass dieses B-Plangebiet mit einem Vorhaben nach BImSchG bebaut werden soll.

Ihr Ergebnis, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Immissionen zu erwarten sind und Festsetzungen zum Immissionsschutz deshalb nicht erforderlich sind, widerspricht den tatsächlichen Auswirkungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vollumfänglich untersucht wurden.

Ab Seite 94 wird konstatiert, *dass im Rahmen der Planung Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit anhand der Immissionsgrenzwerte sowie auf geschützte Biotope bzw. die Erhaltungsziele benachbarter FFH-Gebiete hinsichtlich definierter Beurteilungswerte für erhebliche Stoffeinträge überprüft werden.*

Folgende Stoffe überschreiten an verschiedenen Beurteilungspunkten in unmittelbarer Nähe zu schutzbedürftigen Einrichtungen und zusätzlich zu dem artenreichen FFH-Gebiet Löcknitztal die Irrelevanzschwelle. Eine FFH-Vorprüfung auf Auswirkungen dieser Stoffe ist bislang nicht erfolgt. Inwieweit noch andere Umweltgefährdende Stoffe verwendet werden ist bislang nicht bekannt, da sich TESLA auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beruft.

Hexamethylendiisocyanat ist eine chemische Verbindung aus der Gruppe der aliphatischen Isocyanate. Es ist eine farblose bis gelbliche, giftige Flüssigkeit mit stechendem Geruch. Die Dämpfe von Hexamethylendiisocyanat sind sechsmal so schwer wie Luft, dennoch erfolgte bislang keine Betrachtung hinsichtlich möglicher Deposition.

In Verbindung mit anderen Stoffen kann bei ungenügender Verdünnung heftige bis explosionsartige Reaktionen hervorgerufen werden. Insbesondere bei erhöhter Temperatur können entzündliche Dampf-Luft-Gemische entstehen. Aufgrund der Verwendung als wesentlicher Ausgangsstoff für Polyurethan-Lacke sollte der Standort des Lackierbetriebs überdacht werden.

Diphenylmethandiisocyanate (MDI) sind chemische Verbindungen aus der Gruppe der aromatischen Isocyanate. Im Normalfall stellen Diphenylmethandiisocyanate ein Gemisch von mehreren Konstitutionsisomeren dar, die sich in der Position der Isocyanatgruppen unterscheiden. Sie liegt in Form eines farblosen bis gelblichen, brennbaren Pulvers oder Flocken mit stechendem Geruch vor. **Weiterhin ist der Stoff als krebserzeugend nach EG-Kategorie 3 (Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben) eingestuft.**

Isophorondiisocyanat ist eine farblose bis gelbliche Flüssigkeit mit stechendem Geruch **welche** als Härter in Zweikomponentenlacken verwendet wird, aber auch für PU-Schaum (sog. Betaschaum - interne Kunststofffertigung laut TESLA-Antragsunterlagen).

B.3.14 Festsetzungen zum Immissionsschutz

In Ihrer Begründung heißt es: *„Die Auswirkungen des Bebauungsplans auf schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung wurden durch Fachgutachten zum Schall, zu Luftschadstoffen und Gerüchen ermittelt und bewertet. Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Immissionen zu erwarten sind. Festsetzungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.“*

In Anbetracht der obigen Ausführungen zu den tatsächlichen Schadstoffen, die sich in nordöstlicher Richtung absetzen, sind die bisherigen Festsetzungen zum Schutz der Menschen als unzureichend zu betrachten.

Obwohl Sie selbst schreiben, dass hinsichtlich der Qualifizierung des B-Plans weitere Festsetzungen getroffen werden, die das Störfallrecht tangieren, kommt der Entwurf diesem Bestreben nicht nach.

Insofern kommt der bisherigen Festsetzung entscheidende Bedeutung zu.

Auch wenn die Abstandsleitlinienverordnung mittlerweile außer Kraft gesetzt wurde, gelten die Festsetzungen des Ihrer Meinung nach bestandskräftigen B-Plans fort.

Der bisherige B-Plan beinhaltet Festsetzungen der Abstandsleitlinie, die mittlerweile zwar außer Kraft getreten ist, aber deren Festsetzungen weiterhin gelten, insofern in den zu ändernden B-Plan mit aufzunehmen sind, sofern Bauvorhaben die bisher nach § 25 Abs. 2 BImSchG nicht zulässig wären, nun zulässig gemacht werden sollen. Letztendlich soll das Planungsziel mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 beibehalten werden (Seite 40 der Begründung).

Die Verordnung besagt u.a.: "sofern sich aus den vorgelegten Bauvorlagen ergibt, dass die hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder bedeutende Sachgüter gefährden und diese auch durch Auflagen mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden können, so sollen die Immissions- und Strahlenschutzbehörden die Bauaufsichtsbehörde darauf hinweisen, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist (§ 25 Abs. 2 BImSchG)".

Die bisherige Festsetzung:

"1.2 Im Industriegebiet ist die Errichtung der in den Abstandsklassen I und II der Abstandsleitlinie (Amtsblatt Brandenburg 6. Jahrgang Nr. 49 vom 6. Juli 1995) des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung benannten Betriebe und Anlagen allgemein nicht zulässig."

In Anbetracht der in Überprüfung befindlichen Einstufung nach oberer Klasse gemäß 12. BImSchV wäre das Bauvorhaben mit großer Wahrscheinlichkeit grundsätzlich nicht zulässig.

Für die Abstandsklassen I und II galten Sicherheitsabstände von 1.500 und 1.000 m (siehe Anlage), für weitere Abstandsklassen, in denen auch Betriebsbereiche des jetzigen Vorhabens enthalten sind gelten abgestufte Sicherheitsabstände. In Anbetracht der neuen Formulierung gibt es grundsätzlich keine Einschränkung mehr, v.a. aufgrund des letzten Satzes.

Ihr Formulierungsvorschlag:

1.2 Im Industriegebiet GI sind Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären und die auf Grund der dort vorhandenen Stoffe der Klassen III bis IV des Leitfadens „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit (Fassung November 2010) zuzuordnen sind.

Entsprechendes gilt für Anlagen, die auf Grund des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstandsklassen III bis IV zuzuordnen sind. **Ausnahme: solche Anlagen zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.**

Dieser letzte Satz hebt die davor formulierten Ausschlüsse komplett aus. Somit darf alles gebaut werden. Es gibt praktisch keine Einschränkungen der Bebauung.

In der Begründung zum B-Plan wird ausführlich dargestellt, dass alle Mindestabstände zu Siedlungsgebieten auch im Störfall eingehalten werden. Dabei wird auf aktuelle gesetzliche Regelungen verwiesen. Außer Acht gelassen wird jedoch völlig, dass o.g. Anlagen laut noch gültigen B-Plan "allgemein nicht zulässig" waren. Bei Auflistung der Planungsziele wird keine Änderung der Art der baulichen Nutzung aufgezählt.

Die Firma Tesla ist laut Kaufvertrag für das Grundstück daran gebunden, ein Automobilwerk zu errichten. Niemand kann die zukünftige Entwicklung vorhersehen. Falls die Firma Tesla ihre eigenen Absatzziele nicht erreicht, wird sie neue Pläne entwickeln müssen oder sogar das Grundstück verkaufen. Mit den in diesem Entwurf zur baulichen Nutzung unter Punkt 1.2 gemachten Festlegungen wären alle Nutzungen möglich.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat die Gemeinde Grünheide die Gelegenheit, auf die Nutzung Einfluss zu nehmen und bestimmte Anlagen auszuschließen. Davon sollte sie zwingend Gebrauch machen.

Weitere offene Fragen:

In Kap. A.2.1 Räumliche Lage, S. 9 heißt es: „Vergleichbare Flächen mit diesen Lagequalitäten für eine gewerbliche Entwicklung dieser Größenordnung stehen in der Region nicht zur Verfügung.“

- Wo fand die Abwägung zwischen den verschiedenen Standorten statt? Welche Standorte wurden ausgeschlossen?

S. 10: „Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Grünheide, Flur 9 und umfasst folgende Flurstücke: ...“
Dann folgt eine Tabelle mit den Flurstücken und Eigentümern.

Interessant ist hierbei, dass der vermeintliche neue Eigentümer, die Fa. Tesla, hier nicht aufgeführt ist. Warum?

2. Thema Wasser

Vorbemerkung:

Kap. A.2.6.1 Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung, S. 15/16: Grundsätzlich lässt sich vorab anmerken, dass aufgrund der nachfolgenden Angaben festzustellen ist, dass die vollständige Erschließung des B-Plangeländes derzeit nicht gesichert ist, da dies erst mit langfristigen Planungen verbunden ist. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben an einen gültigen B-Plan. Des Weiteren wird ersichtlich, dass die Angaben noch nicht abschließend sind, da teilweise widersprüchliche Aussagen in verschiedenen Dokumenten zu finden sind.

- Wasserversorgung
 - „Der für das gesamte Industriegebiet prognostizierte Wasserbedarf beläuft sich auf jährlich 3,6 Mio. m³.“
 - Dies stellt den ca. 2, 5-fachen Wasserbedarf der bisher durch Tesla beantragten Anlage dar. Wie wurde dieser Wert ermittelt?
 - „Hierzu bestehen folgende Optionen, deren Genehmigungsfähigkeit bereits mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (LfU) abgestimmt wurde: ...“
 - Wann, mit wem und auf welcher Grundlage wurde die Genehmigungsfähigkeit abgestimmt?
 - „Nutzung der Wasserfassung Pohlitz bei Eisenhüttenstadt ...“

- Der Punkt widerspricht der Aussage im Dokument „AG Wasserperspektiven im östlichen Berliner Umland - Fachgespräch am 24.08.2020 im MLUK“¹: „Die Dargebote im Raum Fürstenwalde sowie Optionen von Überleitung aus dem Raum Eisenhüttenstadt bzw. Frankfurt wurden unter Abwägung verschiedenster Argumente nicht weiter vertieft.“
- Es finden sich im Dokument keine Angaben, wie hoch die derzeit genehmigte Entnahmemenge an der Wasserfassung Pohlitz ist.
- Für eine Fördermengenerhöhung an der WF Pohlitz muss ein ordentliches Genehmigungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) mit einer UVP und ggf. FFH-Prüfung erfolgen.
- Wie wurde ermittelt, dass das Dargebot auch unter Berücksichtigung des Klimawandels noch langfristig förderbar ist und das im Einzugsgebiet befindliche Naturschutzgebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ nicht negativ beeinflusst wird?
- Wie wird der Bau der Fernwasserleitung finanziert? Wird es hier eine finanzielle Beteiligung durch Tesla geben? Schließlich wäre ohne die Errichtung der Tesla-Fabrik der Bau einer Fernwasserleitung wahrscheinlich nicht erfolgt.
- Wie umwelt- bzw. klimafreundlich ist diese Fernwasserüberleitung? Es wird doch an einer solch langen Strecke immer wieder Druckerhöhungsstationen geben, die mit Strom versorgten Pumpen arbeiten und so einen hohen Energieverbrauch und damit verbundenen hohen CO₂-Ausstoß verursachen.
- „Erschließung der Wasserfassung Spitzmühle-West ...“
 - Auch hier die grundlegende Frage auf welchen Untersuchungen das ausgewiesene Dargebot von ca. 2,2 Mio. m³/a beruht? Wurden hierbei der Klimawandel und die möglichen Auswirkungen der Grundwasserförderung auf die umliegenden Naturschutz- und FFH-Gebiete berücksichtigt?
 - Wann wurde der besagte Antrag gestellt? Wie sieht hier die Zeitschiene über das Genehmigungsverfahren und den Bau der Brunnenanlagen usw. aus?
- „Langfristig stehen weitere Dargebote für die Absicherung des Trinkwasserbedarfs zur Verfügung: ...“
 - Wie und wo wurden die hier benannten erkundeten, vermuteten und verfügbaren Dargebote ermittelt?
 - Sind hier Klimawandel und Auswirkungen der Förderung auf die Umwelt/Natur berücksichtigt worden?
 - Wurden Problematiken wie z.B. Salzwasserintrusion, Altlasten und Sulfat aus der Spree untersucht?
 - Was heißt in dem Zusammenhang „verfügbar“? Sind diese Fördermengen bereits genehmigt?
- „Ferner besteht langfristig die konkrete Möglichkeit, weitere Dargebote ... zu erschließen.“
 - Welche „konkreten Möglichkeiten“ sind das? Wie wurden diese „Möglichkeiten“ hinsichtlich der tatsächlich erschließbaren Dargebote untersucht?
- Schmutzwasserentsorgung
 - „Der Schmutzwasseranfall für das Industriegebiet wird mit jährlich 2,2 Mio. m³ prognostiziert.“

¹ Quelle: https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fachgespr%C3%A4ch_24_Aug_final.pdf (abgerufen am 27.10.2020)

- Auch hier wird der ca. 2,5 fache Schmutzwasseranfall angenommen. Wie wurde diese Zahl ermittelt?
- „Hierzu bestehen folgende Optionen, die bereits mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (LfU) abgestimmt wurden ...“
 - Wann, mit wem und auf welcher Grundlage wurde welche Optionen abgestimmt?
- „Ertüchtigung der Kläranlage Münchehofe durch die Errichtung einer Regionalwasser-Speicher-Anlage ...“ / „... durch Ausbaumaßnahmen an der vorhandenen Kläranlage in Münchehofe weitere Kapazitäten geschaffen.“
 - Unserer Kenntnis nach war dieser Spitzenausgleichsbehälter durch die BWB und den WSE bereits langfristig vor der Ansiedlung Teslas geplant gewesen und befindet sich im Bau bzw. kurz vor Inbetriebnahme. Der Spitzenausgleichsbehälter sollte den prognostizierten Zuwachs (ohne Tesla, da dieses Projekt bei Beginn der Planung und des Baus des Behälters noch nicht in Sicht war) im Verbandsgebiet sowie die eingeleiteten Niederschlagsmengen abfangen. Somit ist diese als Lösung präsentierte Option hinfällig und es besteht immer noch das Problem, dass die Kläranlage Münchehofe bereits mit der ersten Ausbaustufe Teslas ausgelastet ist.
- „... Bau einer neuen Kläranlage im Verbandsgebiet des WSE ... Vorgesehen ist dabei ein Standort südlich der Ortslage Freienbrink, der bereits mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt wurde. ...“ / „... zeitnah geplanten Bau der neuen Kläranlage ...“
 - Wo genau wird die neue Kläranlage errichtet werden? Auf welcher Grundlage wurde der neue Standort ausgewählt? Wie sah die Abstimmung zwischen welchen Beteiligten aus? Wird hierfür Wald gefällt? Liegt das Gebiet im LSG oder einem anderen Schutzgebiet? Welche naturschutzfachlichen u.a. Belange werden berührt?
 - Wird für das Genehmigungsverfahren des neuen WSE-Klärwerks eine UVP, FFH-Prüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt?
 - Wie hoch soll die Aufbereitungskapazität des WSE-Klärwerks sein?
 - Mit welchen Aufbereitungsverfahren wird das neue WSE-Klärwerk betrieben?
 - In welchem zeitlichen Rahmen soll die Errichtung und Inbetriebnahme der WSE-Kläranlage erfolgen?
 - Wir möchten hier (wie bereits in Bezug auf das Klärwerk Münchehofe im Tesla-Genehmigungsverfahren) darauf hinweisen, dass durch eine Einleitung von gereinigtem Abwasser in einen Vorfluter (z.B. in das FFH-Gebiet Spree oder umliegende Gewässersysteme) die Ökosysteme der Gewässer stark verändert und nachteilig beeinflusst werden. Zudem können hierdurch die nachfolgenden Wasserfassungen des WSE sowie der BWB und somit das Trinkwasser gefährdet werden. Aufgrund verschiedener Untersuchungen von Oberflächengewässern, die durch Klärwerke beeinflusst sind, konnte nachgewiesen werden, dass Spurenstoffe wie Arzneimittel und z.B. Industriechemikalien nicht gänzlich im Klärwerk abgebaut werden und somit über das von Wasserfassungen gewonnene Uferfiltrat auch ins Trinkwasser gelangen können. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass Tesla sein Abwasser bereits vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation bestmöglich reinigt (z.B. mit einer Umkehrosmoseanlage) und auch das WSE-Klärwerk eine Spurenstoffentfernung aufweist.
- „... bereits nutzbare Kapazitäten für das Industriegebiet vorhanden ...“
 - Welche sollen das sein?

In Kap. A.9.2 Trinkwasserschutzgebiet für das Wasserwerk Erkner, S. 38 wird betont: „Die Schutzwürdigkeit des Grundwasservorkommens ist sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht gegeben und muss weiterhin gesichert werden. Eine Gefährdung des Grundwassers durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung ist grundsätzlich zu vermeiden.“

- Um dieses Ziel zu erreichen, müssen im B-Plan konkrete Festlegungen enthalten sein, die die Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung vorschreiben.

§ 3 Nummer 56 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße untersagt in der Zone III B die Erweiterung von Industriegebieten.

Der B-Plan-Entwurf hält auf Seite 38 der Begründung insoweit ausdrücklich fest: "Das Industriegebiet war bereits mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 13 am 21.08.2004 bei der Festsetzung der Verordnung zum WSG im März 2019 zu berücksichtigen. Es ist keine Erweiterung des Industriegebietes vorgesehen."

Das scheinen die Planer zum einen für wichtig zu halten festzustellen, zum anderen kann man rechtlich vertretbar durchaus bezweifeln, dass hier keine Erweiterung erfolgen soll.

Klar ist natürlich, dass der **Begriff der Erweiterung** auf den ersten Blick die **quantitative Erweiterung** meint, also den Fall der flächenmäßigen Erstreckung (die Überplanung bisher nicht betroffener Flächen im Trinkwasserschutzgebiet). Dieser Fall liegt hier nicht vor. Ich meine aber, dass von dem Begriff der Erweiterung insbesondere im Hinblick auf den Schutzzweck der Trinkwasserschutzverordnung darüber hinaus auch die **qualitative Erweiterung** erfasst sein muss, also der Fall, dass die Planung ein Vorhaben zulässt, das von seiner Dimension weit über das hinausgeht, was bei der ursprünglichen Planung beabsichtigt war.

Wir haben es mit einer konkreten projektbezogenen Bauleitplanung zu tun, die sehr wohl entsprechende Vergleiche zulässt. Das, was 2001 mit BMW im Raum stand, dürfte danach jedoch nicht ansatzweise die Dimension gehabt haben, die mit der Tesla-Ansiedlung jetzt über uns hereinbrechen soll. Und das hat m.E. eben auch Auswirkungen auf die Frage, ob im Hinblick auf die Vorgaben der Trinkwasserschutzverordnung von einer Erweiterung auszugehen ist. Denn für die Sicherheit des Trinkwassers, die diese Verordnung schützen soll, macht es ja keinen Unterschied, ob eine Gefährdung da herrührt, dass weitergehende Flächen überplant werden, oder ob auf den bisher festgesetzten Flächen ein Vorhaben zugelassen wird, das jedoch weit über die bisher vorgesehene Nutzung hinausgeht.

Da die Änderung des Flächennutzungsplans hier im Parallelverfahren betrieben wird, ist die Gemeinde nach § 10 Absatz 2 BauGB verpflichtet, den B-Plan von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigen zu lassen.

Auf Seite 25 der Begründung heißt es hierzu ausdrücklich:

"Da der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan vor der Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht und damit in Kraft gesetzt werden soll, bedarf der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde."

Hieraus folgt zugleich, dass die Gemeinde nach § 3 Absatz 2 Satz 6 BauGB sämtliche nicht berücksichtigten Stellungnahmen mit einer eigenen Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den B-Plan vorlegen muss.

S. 40: „Aufgabe ist es, den Industriebetrieb in den stark grün- und erholungsgeprägten Siedlungsraum zu integrieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den damit verbundenen notwendigen Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur zu schaffen.“

- „Was nicht passt, wird passend gemacht.“ - In einen „stark grün- und erholungsgeprägten Siedlungsraum“ passen ein solcher Industriebetrieb sowie nachfolgende Gewerbe- und Industrieansiedlungen nicht.

S. 43: „Im Industriegebiet soll weiterhin eine geringe Festsetzungsdichte eine weitgehende Flexibilität für die Berücksichtigung der Unternehmensanforderungen sichern.“

- Hier wird deutlich, dass nur die Interessen des sich ansiedelnden Unternehmens im Vordergrund stehen. Aufgrund der Erfahrungen aus dem BlmSch-Verfahren zum Tesla-Antrag sollten sogar konkrete Festsetzungen in einem B-Plan enthalten sein, um nicht nur irgendwelchen Unternehmensanforderungen zu dienen, sondern um den Schutzgütern gerecht zu werden. Auch sollten die textlichen Festsetzungen über das gesetzlich erforderliche Mindestmaß hinausgehen, um die Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

S. 46: „Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Bebauungsplanänderung nachteilige Auswirkungen auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet vermieden werden können, wenn auf der nachfolgenden Planungsebene die im Gutachten benannten Hinweise und Empfehlungen berücksichtigt werden.“

- Diese Aussage bezieht sich auf das Hydrogeologische Gutachten der Fa. Fugro, welches für die 1. Änderung des B-Plans erstellt wurde. Hier ist anzumerken, dass das besagte Gutachten unzureichend ist, da es nicht alle Versickerungsflächen² im Zusammenhang des B-Plans berücksichtigt und viele Aspekte (wie z.B. die Auswirkungen des Klimawandels) außen vor lässt.

S. 46: „Dies ist in den jeweiligen Genehmigungsverfahren durch entsprechende Nachweise und Berechnungen sicherzustellen, u.a.:

- ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
- ein Grundwassermonitoring-Konzept zum Trinkwasserschutz vor wassergefährdenden Stoffen und möglichen Störfällen
- ein Niederschlagswassermanagementkonzept

Festsetzungen im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.“

- Diese Unterlagen wurden bisher im BlmSch-Verfahren in den Antragsunterlagen der Öffentlichkeit teilweise nicht bekannt gegeben bzw. lagen zum Zeitpunkt der letzten Auslegung nicht vor. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass diese Konzepte und Gutachten sicherlich auch wieder aufgrund des immensen Zeitdrucks und der sich ständig verändernden Planungen als unzureichend betrachtet werden können. Es ist zwingend erforderlich auch an dieser Stelle Festsetzungen im B-Plan zu verankern, um Auswirkungen durch die Industrieansiedlung zu minimieren und mit Festsetzungen im B-Plan zu regeln.

² **B.3.7.10 Entwässerung (zu B.3.7 Planfeststellung ersetzende Inhalte – Straßenverkehrsflächen), S. 74:** „L 38 Ausbau - Der Streckenabschnitt befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA und IIIB. Grundwasser ist in 5,00 m bis 6,00 m Tiefe zu erwarten. Die anstehenden Sande haben eine mittlere bis geringe Schutzwirkung des Grundwasserleiters. Die Verkehrsanlage soll geschlossen entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser wird in Rohrleitungen gesammelt und in den Bereich zwischen der Eichenstraße und den Bahnanlagen abgeleitet. Nach entsprechender Vorreinigung soll das anfallende Niederschlagswasser hier versickert werden. Dazu ist die Anlage eines Versickerungsbeckens vorgesehen, vor welchem eine Vorreinigungsanlage vorzusehen ist. Auf Grund der Lage der Trassen in den Trinkwasserschutzzonen IIIA und IIIB werden technische Maßnahmen nach RiStWag 2016 erforderlich. / L 386 und L 23 - Die Entwässerung der Verkehrsanlage erfolgt - soweit als möglich - als „offene Entwässerung“ über die Schulter bzw. in straßenbegleitende Mulden. Im Bereich der Knotenpunkte 1 bis 4 wird eine geschlossene Entwässerung erforderlich. Die mit Borden eingefassten Flächen bzw. die Flächen auf Bauwerken entwässern über Straßenabläufe. Mit Transportleitungen wird das Wasser zu zwei Versickerbecken transportiert. Das Regenwasser wird vor der eigentlichen Versickerung behandelt (u.a. Rückhalt von Leichtstoffen).“

S. 50: „Die Größe des Baugebietes verringert sich dadurch im Vergleich zur bisherigen Ausweisung von ca. 300 ha auf ca. 283 ha.“

- Was passiert nun mit den an Tesla verkauften Flächen, die jetzt für die neue Straße u.a. Vorhaben gebraucht werden?

S. 78: „Die Machbarkeit der Niederschlagswasserversickerung wurde im Rahmen der hydrogeologischen Untersuchung im Plangebiet geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das vor Ort anfallende Niederschlagswasser vollständig zurückgehalten, gesammelt und zur Versickerung gebracht werden kann. Hierdurch kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der Grundwasserneubildung.“

S. 104: „Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt wurden in einem hydrogeologischen Gutachten beurteilt. Weiterhin wurde für die Darstellung und Beurteilung der Klimafunktion und die Auswirkungen der Planung auf die klimatische Situation des Umfeldes ein meteorologisches Gutachten erstellt.“

- Sowohl im hydrogeologischen als auch im meteorologischen Gutachten wurden die Aspekte des Klimawandels nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt und beurteilt. Des Weiteren fehlen in den Modellierungen im hydrogeologischen Gutachten die Versickerungsflächen, die für die Straßen außerhalb des Industriegeländes vorgesehen sind. Zudem wird in beiden Gutachten nicht vom tatsächlichen Waldbestand mit seinen entsprechenden Altersklassen und Baumzusammensetzung bei der Betrachtung der Verdunstung und Grundwasserneubildung ausgegangen, sondern von einer unrealistischen 30-jährigen Kiefernmonokultur. Die Bewertung, dass eine versiegelte Fläche einen höheren Beitrag zur Grundwasserneubildung leistet, wird mit diesem falschen Vergleich stark polarisiert.

S. 78: „Um die Auswirkungen auf den Gebietswasserhaushalt und das standörtliche Klima gemäß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 und 4 BbgNatSchG gering zu halten, soll sämtliches Niederschlagswasser des Plangebietes vor Ort zur Verdunstung und Versickerung gebracht werden. Das unbelastete Abflusswasser von Dachflächen, Gehwegen und PKWStellflächen des Planungsgebietes ist auf den jeweiligen Grundstücken zur Anreicherung des Grundwassers und zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit vegetationswirksam zu versickern bzw. in offenen Systemen zu verdunsten. Das Abflusswasser aller übrigen Verkehrs- und Betriebsflächen kann aufgrund der hohen Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers erst nach entsprechender Vorreinigung verdunstet und versickert werden.“

- Bei dieser Aussage hinsichtlich „gering belasteter Herkunftsflächen“ möchten wir auf die Stellungnahme der Brandenburger Naturschutzverbände vom 03.09.2020 hinweisen: *„Bei den geplanten Verkehrsflächen/Stellflächen auf dem Tesla-Gelände kann nicht von ‚Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen‘ ausgegangen werden, da gemäß Antragsunterlagen mit ‚ca. 463 Lkw/d‘ und ca. ‚2828 Fahrzeuge pro Schicht (3 Schichten pro Tag)‘ gerechnet wird.*

- *Nach der der WSG-VO zugehörigen Anlage 1, Nummer 4 sind „gering belastete Herkunftsflächen“ insbesondere „wenig befahrene Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.“ (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_II_24_2019-Anlage-1.pdf) Diese Grenze ist hier eindeutig überschritten – Tesla braucht also eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Buchstabe b. Hierfür wird gemäß Bebauungsplan Nr. 13 Freienbrink-Nord ein entsprechendes Niederschlagsentwässerungskonzept gefordert. Dies lag den UVP-Unterlagen jedoch nicht bei.“*

S. 113: „Grundwasserqualität“

- Hier wird nicht betrachtet, dass an den untersuchten Grundwassermessstellen relativ hohe Leitfähigkeitswerte analysiert wurden. Die Vermutung ist, dass dies durch den Aufstieg sanitärer Tiefenwässer verursacht sein könnte. Hierzu fehlen immer noch entsprechende Untersuchungen.

S. 117: „Klimawandel“

- Die in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen, dass es in den Sommermonaten, wo der Wasserbedarf am höchsten ausfällt, aufgrund des Klimawandels weniger Niederschläge geben wird, finden im meteorologischen und hydrogeologischen Gutachten kaum oder gar keine Beachtung, da dieses Szenario nicht untersucht wurde. Somit könnten die in den Gutachten dargestellten Auswirkungen anders ausfallen und das Vorhaben erheblichere Auswirkungen auf das Klima und den Wasserhaushalt haben.

S. 157: „Die Planung nimmt keine der angesprochenen Minderungsmaßnahmen auf. Damit werden klimatische Gesichtspunkte im Plangebiet nicht berücksichtigt. Eine Aufteilung der Werkhallen in einzelne Gebäude für die Schaffung von Lüftungsschneisen ist prozessbedingt nicht umsetzbar. Die Herstellung der Wege in wasserdurchlässigem, teilversiegeltem Aufbau ist innerhalb eines Wasserschutzgebietes nicht zulässig. Anstatt einer Dachbegrünung ist auf den Dächern die Installation von Solaranlagen vorgesehen. Werden keine empfohlenen Maßnahmen getroffen, sind auch weiter reichende Auswirkungen auf die Umgebung möglich.“

- Wenn die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können, da die Umsetzung der sich ständig ändernden Planung bereits so weit vorangeschritten ist, dass diese nicht mehr berücksichtigt werden kann. Wie wird dieser Konflikt aufgelöst, auch in Hinblick auf die generelle Erwärmung durch den Klimawandel?

S. 202: „Die Entwicklung des Verkehrskonzeptes erfolgte in einem sehr dynamischen, hochgradig iterativen Prozess, der komplexe Abstimmungs- und Planungsprozesse auf allen Planungsebenen beinhaltet und noch nicht vollständig abgeschlossen ist. Die verkehrlichen Entwicklungen und Planungsphasen sind ständig zu begleiten und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.“

- Diese Aussage kann exemplarisch auf das gesamte Verfahren und seine darin enthaltenen Vorhaben gespiegelt werden und zeigt, dass eine Verabschiedung des B-Plans bereits in diesem Stadium nicht zielführend ist, da bei der Beurteilung nicht alle Auswirkungen der Planungen betrachtet werden konnten.

Planzeichnungen: 9-15_planung_386_v6_1249-b_plan_bl9.pdf / 10-15_planung_386_v6_1249-b_plan_bl10.pdf

- Auf den Planzeichnungen sind zusätzliche Versickerungsbecken, vermutlich für Straßenentwässerung, eingezeichnet.
- Wie viel Niederschlagswasser wird dort versickert? Welche Auswirkungen wird dies auf das Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Str. haben? Welche Wechselwirkungen werden sich zusammen mit dem großen Versickerungsbeckens Teslas ergeben?

Zum Dokument „Umweltbezogene Informationen - Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB“:

- Die Stellungnahmen sind nur teilweise wiedergegeben, da eingereichte Themen wie z.B. die Grundwasserversalzung nicht aufgeführt werden. Zudem fehlt die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen sowohl der Öffentlichkeit als auch der TöB.

Zum Dokument „Umweltbezogene Informationen - Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB“:

Sachgebiet untere Wasserbehörde, Pdf-S. 6: „Die Erschließung des Baugebietes mit Wasser und Abwasser ist sicherzustellen (§ 123 BauGB i. V. m. § 66 BbgWG). Anscheinend ist dies für das gesamte Baugebiet **nicht** der Fall. Gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgWG haben die Gemeinde oder der Zweckverband der Wasserbehörde für das gesamte gemeindliche Gebiet eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge der nach § 66 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Maßnahmen vorzulegen. (Abwasserbeseitigungskonzept)

Im Abwasserbeseitigungskonzept des WSE aus dem Jahr 2014 ist der vorliegende Bebauungsplan nicht enthalten. Gemäß § 66 Absatz 3 Satz 3 BbgWG ist das Abwasserbeseitigungskonzept jeweils im Abstand von fünf Jahren ab dem Datum der letzten beanstandungsfreien Vorlage nach Absatz 1 oder bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Im Jahr 2019 und bis jetzt wurde der unteren Wasserbehörde kein aktuelles Abwasserbeseitigungskonzept vorgelegt.“

- Diese Aussage der UWB LOS zeigt, dass die Erschließung des B-Plangebietes nicht gegeben ist, jedoch eine zwingende Voraussetzung ist, um dort eine Ansiedlung zu gewährleisten. Zudem wird hier deutlich, dass der B-Plan bislang keine Berücksichtigung in irgendwelchen Planungen für eine geeignete Infrastruktur und Erschließung für dieses Gelände fand.

Sachgebiet untere Wasserbehörde, Pdf-S. 6: „Aus Sicht des Trinkwasserschutzes bestehen hier Konflikte allein schon aus den Verbotstatbeständen der WSG-VO. Diese sollten umfassend dargestellt und entsprechend bewertet werden. Der aktuelle Antrag auf Genehmigung enthält keine Batteriefertigung. Dazu liegen keine Antragsunterlagen oder Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde vor. Es ist nicht auszuschließen, dass die Batteriefertigung dem Wesen nach als eine chemische Fabrik gemäß § 3 Nr. 29 WSG-Verordnung zu werten ist und somit unter den Verbotstatbestand fällt. Eine pauschale Befreiung kann hier nicht in Aussicht gestellt werden.“

- Das diese Aussage sich nur auf die Batteriefertigung bezieht, ist zu kurz gegriffen, hier hätten auch grundsätzlich Zweifel an der Ansiedlung einer Autofabrik, die im großen Maße mit wassergefährdenden Stoffen arbeitet, erhoben werden müssen.

Sachgebiet untere Wasserbehörde, Pdf-S. 7: „Im derzeit im Genehmigungsverfahren befindlichen Vorhaben ist eine Versickerungsfläche vorgesehen. Diese berücksichtigt jedoch lediglich das beantragte Vorhaben. Grundsätzlich sollte eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Restriktionen Ziel des Bebauungsplanes sein. Fraglich ist auch warum nicht Flächen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden. TF 4.1 verlagert den Konflikt in ein nachfolgendes wasserrechtliches Zulassungsverfahren anstatt ihn im B-Planverfahren zu lösen. Diese Festlegung widerspricht der WSG-VO und ist zu streichen.“

Antwort von Fugro (im Hydrogeologischen Gutachten, Pdf-S. 77): „Demnach bedarf es eines Niederschlagswasser-Managements für das gesamte B-Plan-Gebiet, welches durch den Vorhabenträger (Investor) im Ergebnis der konkreten Bauabsichten erstellt werden muss. In diesem Konzept sind die Flächen festzulegen, welche eine geringe Belastung des Niederschlagswassers nach sich ziehen und somit zur Versickerung freigegeben sind.“

- In Ergänzung zu den von der UWB LOS erfolgten Anmerkungen weisen wir darauf hin, dass sich aufgrund der Versiegelung und geplanten Niederschlagswasserversickerung das Einzugsgebiet der Wasserfassung Hohenbinder Straße gemäß Hydrogeologischen Gutachten ändern wird, so dass die Wasserschutzgebietsgrenzen angepasst werden müssten. Die Versickerungsflächen sollten aufgrund der Beeinflussung des Einzugsgebietes der WF Hohenbinder Straße außerhalb des B-Plangebiets erfolgen sollte, dies würde jedoch bedeuten, dass aufgrund der Versiegelung fehlenden Grundwasserneubildung die Süßwasserauflast geringer und somit ein möglicher Salzwasseraufstieg induziert würde.
- Bezüglich der Antwort seitens Fugro lässt sich ergänzen, dass dieses Konzept nicht in der Auslegung der Antragsunterlagen im Blmsch-Verfahren Teslas enthalten war. Zumal sich dieses wahrscheinlich wieder nur auf die erste Ausbaustufe und nicht auf den Endausbau bezogen hätte. Hier zeichnet sich wieder das Problem ab, dass alle Betrachtungen im BlmSch-Verfahren nicht auf die Endausbaustufe ausgerichtet sind und so nicht alle Auswirkungen Betrachtung finden.

Sachgebiet untere Wasserbehörde, Pdf-S. 7: „Zu Umweltbericht - Seite 58: „Die Planung entspricht daher nicht dem Wasserhaushaltsgesetz.“ Und darf trotzdem erfolgen?“

Antwort von Fugro (im Hydrogeologischen Gutachten, Pdf-S. 78): „Es ist zunächst davon ausgegangen, dass jegliche Planung dem WHG widerspricht, da durch Eingriffe in den Wasserhaushalt das natürliche Gleichgewicht gestört wird. Durch planerische und technische Vermeidungsmaßnahmen (Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort, keine Wasserentnahmen oder Einleitungen, geringer Anteil der in das Grundwasser reichenden Gründung, vorsorgender GW-Schutz durch Reduzierung/Vermeidung von Schadstoffeinträgen) werden die Eingriffe reduziert bzw. vermieden.“

- Zur Aussage der UWB LOS: Im BlmSch-Verfahren wurde diese Position nicht so deutlich geäußert, weshalb die Prognosen immer positiv ausfielen und die Zulassungen vorzeitigen Beginns regelmäßig erteilt werden konnten. So wurden bereits Tatsachen geschaffen, ohne das eine endgültige Erlaubnis vorliegt.
- Die Aussage von Fugro ist insoweit falsch, da in dem vorliegenden hydrogeologischen Gutachten eine unzureichende Datenbasis und falsche Annahmen genutzt wurden.

Sachgebiet untere Wasserbehörde, Pdf-S. 8: „Luftschadstoffe können über den Pfad Niederschlagswasser ebenfalls in das Grundwasser, hier in den für die Trinkwassergewinnung vorgesehenen Aquifer gelangen. Es fehlt an einer entsprechenden Beurteilung.“

Antwort von Fugro (im Hydrogeologischen Gutachten, Pdf-S. 79): „Eine abschließende Bewertung bezüglich der Beeinflussung des Niederschlagswassers durch Luftschadstoffe kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht gegeben werden. Das Auswerten von Literatur wird als nicht zielführend angesehen, da die konkrete Planung und damit die Lage, der Ort und die Menge an ausgestoßenen Schadstoffen nicht bekannt sind.“

In diesem Punkt ist der Vorhabenträger bei der Umsetzung der Planungen zur Ansiedlung eines Industriebetriebes in der Pflicht, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.“

- Dies ist bisher in den eingereichten Antragsunterlagen seitens Tesla im Blmsch-Verfahren nicht ausreichend erfolgt, da nur die erste Ausbaustufe im Blmsch-Verfahren betrachtet wird.

Sachgebiet untere Wasserbehörde, Pdf-S. 8: „Es ist davon auszugehen, dass im Industriegebiet kein unbelastetes Niederschlagswasser ist. Grundsätzlich ist die Grundwasserfließrichtung zur Wasserfassung gerichtet. Eine Grundwassereinzugsgebietsgrenze führt durch das Gebiet. Eine Wasserscheide ist jedoch gemäß DIN 4049 Teil 1 die Grenze zwischen oberirdischen Einzugsgebieten die durch orographische Gegebenheiten bestimmt ist. Höhenverhältnisse ändern sich im B-Plangebiet jedoch eher nicht, sodass hier der Oberflächenabfluss gering ist.“

Antwort von Fugro (im Hydrogeologischen Gutachten, Pdf-S. 82): „Im Gegensatz zur Aussage im obigen Kommentar können im Industriegebiet auch Niederschlagswasserabflüsse von gering belasteten Herkunftsflächen stammen, welche sich grundsätzlich für die Versickerung eignen, z. B. die Dachflächen der Fabrik und der Parkplatz. ... Für die Ableitung der Niederschlagswässer und deren Versickerung ist ein Niederschlagswasser-Management im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Baumaßnahme zu erstellen. Dieses Konzept soll die Auswirkungen auf die natürlichen Gegebenheiten (Wasserscheiden – Einzugsgebiete) darstellen. ... Der Versickerung der Niederschlagswässer sollte eine große Aufmerksamkeit gewidmet werden, da dies maßgeblich den Gebietswasserhaushalt beeinflussen wird.“

- Der erste Satz ist eine sehr interessante Einschätzung der UWB LOS. In den Antragsunterlagen von Tesla im BlmSch-Verfahren wurde wie folgt unterschieden: belastetes Niederschlagswasser wird in die Kanalisation eingeleitet, unbelastetes Niederschlagswasser wird versickert. Hier gab es jedoch keine klare Darstellung, wo und wie viel un- und belastetes Niederschlagswasser anfällt.
- Die Aussage der UWB LOS zur Wasserscheide kann nicht nachvollzogen werden, da es auf dem B-Plangebiet eine ober- und unterirdische Wasserscheide gibt, jedoch meist bei der Versickerung des Niederschlagswassers Bezug genommen wird auf die unterirdische Wasserscheide zwischen Löcknitz und Spree.
- Bei der Aussage seitens Fugro hinsichtlich „gering belasteter Herkunftsflächen“ möchten wir auf die Stellungnahme der Brandenburger Naturschutzverbände vom 03.09.2020 hinweisen: *„Bei den geplanten Verkehrsflächen/Stellflächen auf dem Tesla-Gelände kann nicht von ‚Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen‘ ausgegangen werden, da gemäß Antragsunterlagen mit ‚ca. 463 Lkw/d‘ und ca. ‚2828 Fahrzeuge pro Schicht (3 Schichten pro Tag)‘ gerechnet wird.*

- *Nach der der WSG-VO zugehörigen Anlage 1, Nummer 4 sind „gering belastete Herkunftsflächen“ insbesondere „wenig befahrene Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.“ (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/68/GVBI_II_24_2019-Anlage-1.pdf) Diese Grenze ist hier eindeutig überschritten – Tesla braucht also eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Buchstabe b. Hierfür wird gemäß Bebauungsplan Nr. 13 Freienbrink-Nord ein entsprechendes Niederschlagsentwässerungskonzept gefordert. Dies lag den UVP-Unterlagen jedoch nicht bei.“*
- Dem letzten Satz Fugros kann nur zugestimmt werden. Dieser Aussage wird jedoch in den vorliegenden Gutachten des B-Planverfahrens und des BImSch-Verfahrens keine ausreichende Bedeutung beigemessen.

Bauordnungsamt – Aufgabengebiet Bauleitplanung, Pdf-S. 9/10: „Mit der vorliegenden Planung soll der B-Plan Nr. 13 „Freienbrink Nord“ vollständig ersetzt werden. Es handelt sich hier nicht um eine Änderungsplanung sondern um eine Ablösung des Altplanes. Die Bezeichnung 1. Änderung ist irreführend. Infolge der Vergrößerung des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes ist der Neuplan nicht mehr aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der FNP soll parallel zum B-Plan geändert werden (siehe Begründung Seite 22). ... Die textliche Festsetzung TF 7.1 ist entbehrlich da infolge der Neuplanung die Festsetzungen insgesamt neu bestimmt und die bisherigen dadurch ohnehin außer Kraft gesetzt werden.“

- Welche Konsequenzen hat diese Bewertung? Bedeutet dies, dass die vermeintliche Änderung eigentlich eine Neuaufstellung des B-Plans 13 darstellt? Dies würde den Bestimmungen der geltenden WSG-VO entgegenstehen:
 - § 3 Schutz der Zone III B - In der Zone III B sind verboten:
 - 56. die Neuausweisung oder Erweiterung von Industriegebieten.
 - § 4 Schutz der Zone III A - Die Verbote der Zone III B gelten auch in der Zone III A. In der Zone III A sind außerdem verboten:
 - 14. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
 - 15. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung,
 - a. Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
 - b. die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung führt.
- Der im GIS Grünheide (Mark) veröffentlichte Flächennutzungsplan (Stand: 20.09.2000) stellt die B-Planfläche nicht dar, sondern weist das Gebiet als Wald aus.

LfU, Pdf-S. 25: „Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen übergeben.“

- Diese wurden hier nicht veröffentlicht und müssen umgehend zur Verfügung gestellt werden.

LBGR, Pdf-S. 34: „Hydrogeologie: Die baulichen Maßnahmen stellen aus hydrologischer Sicht keine Gefährdung für das Grundwasser sowie für das Wasserschutzgebiet dar. Auf Einhaltung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten ist zu achten.“

- Verwunderlich ist diese Bewertung des LBGR. Hier würden uns die Grundlagen, auf der die obige Einschätzung basiert, interessieren.

Zum Dokument „Hydrogeologisches Gutachten – 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ (Hydrogeologisches Gutachten):

Das Gebiet des Bebauungsplans ist aufgrund mehrerer Standortfaktoren als hydrogeologisch und hydrologisch sehr sensibel zu bewerten, was auch durch den Bebauungsplan anerkannt wird.

Diese Standortfaktoren sind:

- sehr hohe hydraulische Durchlässigkeit des Baugrunds und daraus resultierende Ungeschütztheit des obersten unbedeckten Grundwasserleiters gegenüber eindringenden wassergefährdenden Stoffen
- relativ geringer mittlere Grundwasserflurabstand
- Nutzung des zu bebauenden Grundwasserkörpers zur Trinkwassergewinnung / Teile des B-Plangebietes befinden sich in der Trinkwasserschutzzone IIIA und IIIB des Wasserwerkes Erkner
- ökologisch sensible Fließgewässer (FFH-Gebiet Müggelspree und NSG Löcknitztal) verlaufen in weniger als 1 km Entfernung zum B-Plan-Gebiet - Grenze zwischen den unterirdischen Einzugsgebieten dieser Flüsse liegt innerhalb des B-Plan-Gebietes
- Lage im Anstrom des Wasserwerkes Friedrichshagen - Trinkwasserversorgung von Ostberlin durch Uferfiltrat der Spree, in welche Einleitung von Abwässern der Industrieansiedlung geplant ist
- durch großflächige Versiegelung und zusammengefasste Versickerung wird natürliche Grundwasserdynamik gestört
- in unmittelbarer Umgebung sind geogene Salzwasserintrusionen in oberflächennahe Grundwasserleiter dokumentiert

Aufgrund der ohne Zweifel bestehenden hydrogeologischen Sensibilität des Planungsgebietes ist es nicht zu akzeptieren, dass im B-Plan keine Festsetzungen zum vorbeugenden Trink- und Grundwasserschutz erfolgen (S. 210) und sich nur auf die zukünftige planerische Berücksichtigung von Hinweisen und Empfehlungen des hydrogeologischen Gutachtens zurückgezogen wird. Das hydrogeologische Gutachten bleibt jedoch in vielen entscheidenden Punkten vage und verweist auf noch zu erstellende Management-Konzepte / ungeklärte mögliche Nutzungskonflikte und nicht abschließend erarbeitete Monitoringprogramme. Dazu die folgenden Textstellen aus dem Hydrogeologischen Gutachten:

- Hydrogeologisches Gutachten, Seite 46:

„Bei einer regelkonformen Versickerung von Niederschlagswässern innerhalb des B-Plan- Gebietes ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand von keiner negativen Beeinflussung des Gebietswasserhaushaltes auszugehen.“

Um vorhergehenden Punkt zu erfüllen, bedarf die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers eines Management-Konzeptes, welches durch den Investor im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen ist.“

- Hydrogeologisches Gutachten, Seite 47:
 - *„Der Grundwasserleiter ist potenziell für eine Grundwasserentnahme aufgrund seiner hydraulischen Eigenschaften und Mächtigkeit geeignet, jedoch stehen gegebenenfalls die Belange der Sicherung der Trinkwasserressource für die Wasserfassungen Hohenbinder und Neu Zittauer Straße entgegen.“*
- Hydrogeologisches Gutachten, Seite 61:
 - *„Der Wasserbehörde liegt gegenwärtig (August 2020) ein Monitoringkonzept vor, welches den Bau von 23 Grundwassermessstellen (GWMS) vorsieht (10 GWMS für den Ausgangszustandsbericht im Rahmen der Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, weitere 13 GWMS für ein bau- und betriebsbegleitendes hydrogeologisches Monitoring).“*

Ohne Festsetzungen im B-Plan zu diesen entscheidenden Punkten für den vorbeugenden Trinkwasserschutz bleibt der beteiligten Öffentlichkeit die Möglichkeit verwehrt, Einwendungen dazu zu erheben. Außerdem besteht die Möglichkeit der flexiblen Auslegung durch den Investor. Der vorgelegte B-Plan ist daher zu diesem Punkt als unvollständig abzulehnen.

Im hydrogeologische Gutachten wird der Einfluss der Versiegelung sowie der Niederschlagswasserversickerung anhand von zwei Szenarien durch Strömungsmodellierung untersucht (Szenario 1: Zwei Infiltrationsbecken nördlich und südlich der unterirdischen Grundwasserscheide, Szenario 2: 8 kleinere Infiltrationsbecken verteilt um den Rand des Vorhabengebietes). Zur Modellierung und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen werden die folgenden Einwendungen erhoben:

- a. Die Modellannahme einer zur Versickerung gebrachten jährlichen Niederschlagsmenge von 1,2 Mio m³/a (Seite 56) -resultierend aus einer Niederschlagshöhe von 481,6 mm x 240 ha versiegelter Fläche- wird als nicht konservativ genug (im Sinne eines Worst-Case-Szenarios) bewertet. Es wird zwar auf Verdunstungsverluste eingegangen, aber wie wurden diese bezogen auf den mittleren Jahresniederschlag ermittelt? Es ist davon auszugehen, dass gerade kleinere und kürzere Niederschläge in den warmen Monaten auf den sehr großen versiegelten Verkehrs- und Dachflächen einer erheblich stärkeren Verdunstung unterliegen und nicht zur Versickerung gelangen. Auf die im meteorologischen prognostizierte Erhöhung der lokalen mittleren Temperatur sowie auf die Erhöhung der Temperaturen durch den Klimawandel und die daraus resultierende verstärkte Verdunstung wurde nicht eingegangen. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass bestimmte Niederschlagswässer von belasteten Herkunftsflächen ggf. nicht infiltriert werden können, sondern in das Abwasser gelangen. In Summe ist im Vergleich zur im Gutachten getroffenen Annahme von einer deutlich geringeren zur Versickerung gebrachten Regenwassermenge bei vollständiger Versiegelung auszugehen.
- b. Für den Vergleich zum Jetzt-Zustand geht das Modell gvon einer derzeit wirksamen GW-Neubildung von ca. 0,11 m³/a aus. Laut Karte auf Seite 30 im Hydrogeologischen Gutachten ist jedoch im Gebiet eine Spanne von 0,1 - 0,15 m³/a ausgewiesen. Außerdem ist das Gebiet nicht nur mit Kiefernforst mit einem mittleren Alter von ca. 60 - 70 Jahren bestockt, sondern auch auf kleineren Flächen mit Laubwald jungen Alters. Für diese Waldform sind viel höhere Grundwasserneubildungsraten dokumentiert.

Weiterhin sollte ein für das gesamte Gebiet zukünftiger möglicher und für Brandenburg überall angestrebter Waldumbau zu mehr Laubholzanteil als Vergleichsgrundlage für die langfristig mögliche Grundwasserneubildung bei Fortbestand als Waldgebiet angenommen werden.

- c. Aus den Punkten a) und b) resultiert, dass aus Sicht der Einwender die hydrogeologische Studie die prognostizierte GW-Neubildung nach vollständiger Versiegelung gegenüber dem jetzigen und zukünftig möglichen Ausgangszustand mit Waldbedeckung als zu optimistisch bewertet. Um dem hydrogeologisch sensiblen Charakter des Gebietes zu entsprechen, sollte die Modellierung von einer geringeren Spanne zwischen flächenhaft wirksamer GW-Neubildung unter Wald und einer punktuellen Versickerung in Versickerungsbecken ausgehen.
- d. Bei beiden modellierten Szenarien wurden Versickerungsbecken innerhalb der Trinkwasserschutzzone positioniert, was lt. Unterer Wasserbehörde nicht zulässig ist und was in der bereits laufenden Ausführungsplanung berücksichtigt wurde (lt. dem Umweltverbänden vorliegenden Wasserrechtsantrag vom 25.06.2002). Eine realistische Modellierung sollte daher dementsprechend die tatsächlichen Planungen und Anträge des Investors berücksichtigen (Versickerungsbecken ausschließlich außerhalb der Trinkwasserschutzzone).
- e. Die Modellierung zeigt (siehe Strömungspfadkarten Anlagen 6.1.1 und 6.1.2), dass in Folge der verstärkten und lokalisierten Infiltration der Zustrom an das WW Erkner auch aus den außerhalb der Trinkwasserschutzzone positionierten Becken erfolgt. Damit müssen alle Bestimmungen für die Trinkwasserschutzzone auch für diese nördlichen Becken gelten und dementsprechend einer Erweiterung der Trinkwasserschutzzone nach Norden durchgeführt werden, mit allen daraus resultierenden Konsequenzen für den vorbeugenden Trinkwasserschutz auf dem nördlichen Teil des Industriegebiet.
- f. Aus den Punkten d) und e) ergibt sich ein Widerspruch: Wenn eine konzentrierte Versickerung auf dem Plangebiet zu einer Ausdehnung der Trinkwasserschutzzone führt, in der Trinkwasserschutzzone aber nicht versickert werden darf, dann muss die Versickerung deutlich weiter entfernt, z.B. weiter in Richtung Osten erfolgen. Dann hätte ggf. die flächenhafte Totalversiegelung in ihrer GW-absenkenden Wirkung einen stärkeren Einfluss. Eine weitere Modellierung sollte dieses Szenario berücksichtigen.
- g. Die Straßenentwässerung aus der im Norden des Industriegebietes neu geplanten Landesstraße sowie der Erweiterung des L38 im Süden wurden nicht im Modell berücksichtigt.
- h. Die Modellierungen zeigen einen eingeregelter, „statischen“ Zustand. Die Grundwasserfließgeschwindigkeit ist jedoch gering, der Einfluss der Versiegelung auf die Grundwasserneubildung an jedem Punkt der vollversiegelten Fläche jedoch sofort wirksam. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Größe des Industriegebietes die Einregelung des statischen Zustands mehrere Jahre, ggf. > 10 Jahre dauern wird. Die Modellierung zeigt nicht die Zwischenzustände, welche ggf. noch lokale Grundwasserabsenkungen infolge der Versiegelung umfassen könnten.

Pdf-S. 11: „Sowohl während der Bauausführung als auch im Anlagenbetrieb ist eine hydraulische Entlastung des oberen Grundwasserleiters zu vermeiden oder zu minimieren. Somit lassen sich effektiv die Gefahren eines Aufstiegs salinärer Tiefenwässer abwehren. Die derzeitige Planung ist als vorteilhaft gegenüber den Gefahren eines Aufstiegs salinärer Tiefenwässer zu bewerten (Erhöhung der Grundwasserneubildung).“

- Liegen jetzt Untersuchungen hinsichtlich der Möglichkeit eines Aufstiegs salinärer Tiefwässer vor? Wenn ja, sollen die Gutachten zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Oder auf welcher Grundlage wird die Aussage getroffen?

Pdf-S. 17/85: „Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt nicht gänzlich bekannten und auch dynamischen Planung, kann mit diesem Gutachten keine abschließende Bewertung der potenziellen Einflüsse einer Industrieansiedlung gegeben werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens der Industrieansiedlung sind die entsprechenden Nachweise und Bewertungen basierend auf den Ausführungsplanungen durch den Investor zu erbringen.“

- Diese Aussage unterstützt, dass die Untersuchungen und damit erstellten Gutachten unzureichend sind und somit eine abschließende Bewertung seitens der Gutachter und Stellungnahmen seitens der Beteiligten TöB und Öffentlichkeit unter diesen Umständen nicht möglich ist.
- Durch die Festsetzung des B-Plans und die Zulassungen vorzeitigen Beginns werden Tatsachen geschaffen, die mit einem nachträglichen Gutachten nicht zu heilen sind. Generell kann immer wieder sowohl im B-Planverfahren als auch im BImSch-Verfahren festgestellt werden, dass die notwendigen Gutachten für die vollumfänglichen Bewertungen der Auswirkungen der Tesla-Fabrik und allen damit zusammenhängenden Projekte vor Baubeginn bzw. ersten Zulassung vorzeitigen Beginns hätten vorliegen müssen.

Pdf-S. 31/32/69: „Der Wasserbehörde liegt gegenwärtig (August 2020) ein Monitoringkonzept vor, welches den Bau von 23 Grundwassermessstellen (GWMS) vorsieht (10 GWMS für den Ausgangszustandsbericht im Rahmen der Überwachung der relevanten gefährlichen Stoffe gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, weitere 13 GWMS für ein bau- und betriebsbegleitendes hydrogeologisches Monitoring). Die GWMS des Ausgangszustandsberichts sollen nach der Charakterisierung des Ausgangszustandes in das hydrogeologische Monitoring eingegliedert werden.“

- Erst im August 2020 liegt ein Monitoringkonzept vor, welches u.a. ein baubegleitendes hydrogeologisches Monitoring vorsieht. Wie wurde dies in den davor liegenden Monaten, also ab Beginn der 1. Zulassung vorzeitigen Beginns im Februar, umgesetzt? Muss daraus geschlussfolgert werden, dass es kein baubegleitendes hydrogeologisches Monitoring gab und gibt? Des Weiteren wurde auch dieses Monitoringkonzept bisher nicht veröffentlicht, was umgekehrt zu erfolgen hat.

Pdf-S. 33: „Demnach können durch die Maßnahme entsprechend der bekannten Planungsparameter (Gründungstiefen) keine unbekanntes Stauschichten durchstoßen werden.“

- Wie wurde diese Erkenntnis ermittelt?

Pdf-S. 60/61: „Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Straßenneu- bzw. Umbau ist ein Tausalzgutachten zu erstellen.“

- Im B-Plan sollten Festlegungen aufgrund des Wasserschutzgebiets sowie der Nähe zu empfindlichen Ökosystemen (u.a. Löcknitztal) getroffen werden, die den Einsatz von Tausalz verbieten.

Pdf-S. 62/63: Darstellung der Szenarien 1 und 2

- Bei den Szenarien 1 und 2 werden jeweils die für die außerhalb der Industrieanlage geplanten Straßen die hierfür vorgesehenen Versickerungsflächen nicht berücksichtigt.

Pdf-S. 62/63: „Szenario 2 ...

- Parkflächen: Fugenversickerung und Versickerung über Mulden parkplatzbegleitend, 1/3 Grundwasserneubildung aus Niederschlagsmenge wird angenommen, kein Anschluss an zentrales Versickerungsbecken
- Straßen: es wird davon ausgegangen, dass die Versickerung straßenbegleitend bzw. über Versickerungsmulden oder dergleichen erfolgt“
- Diese Annahmen im Szenario 2 sind nicht konform mit der WSG-VO.

Pdf-S. 63: „Die Ermittlung der Niederschlagswassermenge (sowie Verdunstung) aus den angeschlossenen Flächen und der Versickerungsrate in den Versickerungsbecken wurde von der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH („Lindschulte“) [28] für das Tesla-Vorhaben bemessen. ... Basierend darauf wurden von Fugro die Jahres- und Tagesmittelwerte der Versickerungsmenge der angeschlossenen Fläche berechnet.“

- Hier wird nicht angegeben, welche Niederschlagsmengen bei „Lindschulte“ angenommen wurden, um die Daten für die Versickerung zu ermitteln. Das „Lindschulte“-Gutachten lag den veröffentlichten Unterlagen nicht bei und wird nachgefordert.

Pdf-S. 64 - Ergebnisse Szenario 1: „Im Bereich des Versickerungsbeckens 1 erweitert sich das Einzugsgebiet geringfügig in nördliche Richtung im östlichen Anstrombereich.“

- Das Szenario 1 scheint die favorisierte Lösung für die Niederschlagsversickerung zu sein. Dies bedingt jedoch eine Erweiterung des Einzugsgebiets der WF Hohenbinder Str. und müsste eine Wasserschutzgebietsanpassung nach sich ziehen. Zumal eine weitere Erhöhung der Fördermenge der WF Hohenbinder Str. perspektivisch nicht ausgeschlossen werden kann, wodurch eine weitere Vergrößerung des Einzugsgebiets verbunden sein könnte.

Pdf-S. 86: „Nach überschlägigen Betrachtungen zum Wasserhaushalt (z. B. Kapitel 5.4.2 und 5.4.3) und Ergebnissen aus hydrogeologischen Modellierungen (siehe Kapitel 8) wird der Wasserhaushalt in der Quantität positiv beeinflusst, da sich die Grundwasserneubildung durch die geplante Versickerung deutlich im Planzustand gegenüber dem Ist-Zustand (Kiefernforst) erhöht.“

- Im vorliegenden Gutachten wird von einer geringeren Grundwasserneubildung ausgegangen als tatsächlich im Waldbestand aufgrund der Altersstruktur und Baumzusammensetzung vorzufinden ist/war.

Hier fehlt eine reale Betrachtung des vorhandenen Waldbestandes und seines Grundwasserneubildungspotentials. Deshalb ist die Einschätzung als stark polarisierend zu betrachten, dass aufgrund der Versiegelung durch die Industrieansiedlung eine höhere Grundwasserneubildung stattfinden wird. Des Weiteren ist unklar, wie viel aufgefangener Niederschlag wirklich zur Versickerung kommt, da in den BlmSch-Antragsunterlagen dargestellt wurde, dass Niederschlag von belasteten Flächen in die Kanalisation abgeführt würden. Zudem werden im Gutachten der Klimawandel und die damit einhergehenden Veränderungen nicht ausreichend berücksichtigt.

Pdf-S. 88: „So wird vor allem der Argumentation der verringerten Grundwasserneubildung, damit verbunden der Gefahr des Aufstiegs salinärer Tiefenwässer infolge der herabgesetzten Auflast aus der fehlenden Grundwasserneubildung sowie dem Absinken der Grundwasserstände mit einhergehenden Setzungen der Infrastruktur und der Steigerung der Waldbrandgefahr widersprochen. Durch die Fassung der Niederschläge und deren Versickerung kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der Grundwasserneubildung.“

- Hier wird auf die Argumentation oben (zu Pdf-S. 86) verwiesen.

Pdf-S. 88: „Bei Vorliegen konkreter Planungen und der Abschätzbarkeit der Auswirkungen, sollte durch den jeweiligen Vorhabenträger, z. B. Investor im Industriegebiet oder Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg für die Erschließung, ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellt werden.“

- Verweis auf Anmerkungen zu S. 17/85

Pdf-S. 89: „Für das Vorhaben wurde ein umfangreiches Baugrundgutachten angefertigt ...“

- Dies lag weder bei den Antragsunterlagen zum BlmSch-Verfahren Teslas noch beim B-Plan 13 1. Änderung öffentlich aus.

Pdf-S. 90: „Im Störfall können Grundwasserverunreinigungen an den zu errichtenden Abstrom-GWMS des Vorhabenträgers detektiert werden. Ausgehend von den GWMS in der Mitte des B-Plan-Gebietes hat das Grundwasser noch eine Verweilzeit von 30 Jahren und vom Westrand des B-Plan-Gebietes von 10 Jahren im Aquifer, bis es in die Brunnen der Wasserfassungen Hohenbinder und Zittauer Straße eintritt.“

- Hiermit wird der vorsorgende Gewässerschutz total außen vorgelassen. Die Erfahrungen der Altlastensituation an der Nordfassung des WW Erkner sowie im ÖGP „Industriegebiet Spree“ in Berlin zeigen, dass in einem solch sensiblen Gebiet keine Industrie angesiedelt werden sollte.

Zum Dokument „Bebauungsplangebiet Nr. 13 Freienbrink Nord: Auswirkungen der Planung auf die lokalen und regionalen klimatischen Verhältnisse“ (Meteorologisches Gutachten):

In dem Meteorologischen Gutachten fehlen an den Abbildungen teilweise die Legenden. Zudem wird seitens des Gutachters darauf hingewiesen, dass Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden konnten (siehe S. 6) und aufgrund der kurzen Bearbeitungszeit „auf die Durchführung lokaler Messungen, Auswertung vorhandener Messdaten sowie Recherche und Auswertung möglicher Voruntersuchen verzichtet werden“ musste (siehe S. 10).

Dies lässt den Schluss zu, dass das vorliegende meteorologische Gutachten nicht vollständig ist und somit als unzureichend betrachtet werden muss, was auch die Aussagen auf S. 64³ bestätigen. Zudem werden im vorliegenden Gutachten nur Aussagen aus anderen Gutachten bzw. Publikationen zitiert, die der Argumentation für eine Industrieansiedlung dienen. Wir fordern, dass fehlende Daten nachgeliefert werden und darauf ein neues Modell aufgebaut wird. Des Weiteren wird für die prozessbedingte Wärmemenge weitere Wärmequellen, wie Verbrennung Diesel/Benzin für PKW und LKW, nicht berücksichtigt (S.23). Der erhöhte Autoverkehr geht somit nicht in die Berechnungen mit ein.

S. 18: „Betrachtet man das zusammenhängende Waldgebiet von nahezu 100 km² Ausdehnung als ein zusammenhängendes Kaltluftproduktionsgebiet, so fallen durch die Rodung der Waldflächen ca. 3% des Gebietes zur Kaltluftbildung weg. Nach dem qualitativen Bewertungsmaßstab der VDI-RL 3787 Blatt 5 [1] wird eine planerisch eine Auswirkung von < 5 % als gering eingestuft.“

- Die Aussage mag in der kleinräumigen Betrachtung beschränkt auf das B-Plangebiet richtig sein, jedoch wird hier außen vorgelassen, dass für Infrastrukturmaßnahmen (Gas-, Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss, Straßen, etc.) und wahrscheinlich auch für nachfolgende Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie Wohnbebauung außerhalb des B-Plangelandes zusätzlich Wald von mehreren Hektar gerodet werden wird, was in Summe gravierende Auswirkungen auf das Klima der Umgebung haben könnte. Die Bewertungen des meteorologischen Gutachtens betrachten also nicht den kompletten Eingriff, der aufgrund der Industrieanlage erfolgen wird.

Auf Seite 20 wird darauf verwiesen, dass Industrieanlagen und Wälder geringe Unterschiede der Albedo-Werte aufweisen. Die Industrieanlage von Tesla ist jedoch mit Solarzellen auf dem Dach konzipiert. Es ist fraglich, ob eine Studie von 1987 (Quelle [2]) eine Dachfläche mit dunklen Solarzellen dies in ihren Untersuchungen mit berücksichtigt hatte. Außerdem ist in den Planungsunterlagen keine Begrünung auf den Dachflächen vorgesehen. Somit kann auch kein Kühleffekt stattfinden. Würde eine Dachbegrünung angelegt werden, würde auch ein Großteil des Regenwassers auf den Dachflächen als Interzeptionsverlust verdunsten und würde nicht mehr für eine Grundwasserneubildung zur Verfügung stehen.

S. 23: „Die 2,5 TWh/a energie- und prozessbedingte Wärmeabgabe entsprechen also dem Endenergieverbrauch einer Stadt von rund 100.000 Einwohnern.“

- Was im Vergleich der Stadt Cottbus (16.400 ha) entsprechen würde, also der zweitgrößten Stadt im Land Brandenburg.

S. 25: „Durch das Industriegebiet wird sich eine Wärmeinsel ausbilden, die gegenüber dem umliegenden Waldgebiet eine im Mittel ca. 2-3° höhere Lufttemperatur aufweist.“

- Im gesamten meteorologischen Gutachten wird nicht darauf eingegangen, welche zusätzlichen Konsequenzen sich hinsichtlich der weiterhin zunehmenden Erwärmung durch den Klimawandel (siehe Aussagen im DWD-Klimareport Brandenburg 2019) ergeben könnten.

³ „Die Untersuchung basiert im Wesentlichen auf dem Entwurf des Bebauungsplans, dem UVP-Bericht und eigenen Datenquellen. Konkrete bauliche Planungen, Voruntersuchungen und klimatologische Daten konnten für die Untersuchung nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Untersuchungsmethodik orientiert sich an der eingeschränkten Datenlage und dem kurzfristigen Untersuchungszeitraum von knapp zwei Monaten ...“

Zudem werden die Auswirkungen und die Folgen für die unmittelbar angrenzenden Waldflächen nicht betrachtet. Hier kann es durch den Wärmeinseleffekt zu einer höheren Verdunstung sowie Austrocknung und damit zusammenhängend eine geringere Grundwasserneubildung kommen, wodurch die Gefahr von Waldbränden steigen könnte.

S. 25: „Das langjährige Gebietsmittel der Jahressummen des Niederschlags für Brandenburg liegt bei ca. 560 mm.“

S. 27: „Untersuchungen in Waldbeständen mit unterschiedlichen Baumbeständen haben gezeigt, dass die höchste Gesamtverdunstung mit nahezu 585 l/m² in einem Kiefernbestand (ca. 30 Jahre alt, 60 Stämme auf 400 m², mittlere Höhe 15 m) auftritt [11]. Dabei war die Interzeption sogar höher als die Transpiration. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge (s. Abschnitt 3.3) gerade in etwa ausreicht, um den Verdunstungsanspruch des Kiefernbestandes zu decken.“

S. 28: „Im Gegensatz dazu verdunstet der Kiefernwald pro m² im Jahresverlauf in etwa eine Wassermenge, die der durchschnittlichen Regenmenge in Brandenburg entspricht.“

- Die letzte Aussage beruht auf der falschen Annahme von Seite 27 des meteorologischen Gutachtens, dass der Wald auf dem B-Plangelände einen „Kiefernbestand (ca. 30 Jahre alt, 60 Stämme auf 400 m², mittlere Höhe 15 m)“ aufgewiesen hat. Dies würde bedeuten, dass nahezu keine Grundwasserneubildung in den Kiefernwäldern stattfindet. Der tatsächliche Bestand wird im Grünordnungsplan auf S. 22 wie folgt beschrieben:

„Das Plangebiet war vor Beginn der teilweisen Baufeldfreimachung weitgehend mit Kiefernforsten unterschiedlicher Altersklassen bestockt. ... Auf einigen Flächen kommen neben der Hauptbaumart Kiefer auch Laubholzarten in Anteilen zwischen 10-30 % vor. In einigen Bereichen sind alte Eichen vorhanden, die Relikte standortgemäßer Waldgesellschaften darstellen. In einigen Bereichen erfolgten bereits gezielte Aufforstungen mit Laubgehölzen.“
Somit sind die getroffenen Bewertungen des meteorologischen Gutachtens unzureichend und falsch, da in dem Gutachten nicht die tatsächliche (vor der Rodung angetroffene) Situation im B-Plangebiet betrachtet wurde. Je nach Alters- und Artzusammensetzung im Wald erfolgt eine Grundwasserneubildung, die im Hydrogeologischen Gutachten der Fa. Fugro mit ca. 100 mm angenommen wird (Annahme beruht auf ABIMO, dem vom Land Brandenburg genutzten Wasserhaushaltsmodell). Hier sei u.a. auf das Gutachten „Die Berliner Wälder und ihre Bedeutung für die Ressource Wasser“ der Berliner Forsten verwiesen, in dem die Sickerleistung und somit Grundwasserneubildung bei verschiedenen Baumarten und Altersklassen untersucht ist.

S. 26: „Das nordostdeutsche Tiefland, so auch das Gebiet um Grünheide, ist geprägt durch Niederschlagsarmut, ein geringes Wasserdargebot, einen hohen Waldanteil mit der Dominanz der Kiefer und sandige Böden. ... Erwartet wird in den nächsten 20-30 Jahren ggf. eine Zunahme um 3-5 % [7]. Unter den Bedingungen zukünftig zunehmender Sommertrockenheit sind die Waldbestände dieser Region wahrscheinlich besonders in ihrer Existenz bedroht.“

- Auf Seite 26 wird erwähnt, dass bis 2050 kaum Änderungen der der mittleren Jahressumme des Niederschlags zu erwarten sind. Der Niederschlag soll sogar um 3-5% zunehmen. Die letzten sehr trockenen Jahre, zeigen ein anders Bild für die Zukunft. Und der letzte Satz im Zitat soll wohl als Argumentation für die großflächige Rodung von intakten und schon im Waldumbau begriffenen Kiefern-Misch-Wald dienen?

S. 26: „Im gegebenen Fall halten wir ggf. eine Erhöhung der Niederschlagshöhen in Lee des Industriegebietes im unteren einstelligen Prozentbereich für möglich.“

- Diese Aussage wird nicht weiter unterfüttern, so dass dem Leser nicht klar ist, wie weit dieser Effekt reichen könnte.

S. 28: „In dem geplanten Industriegebiet wird die Verdunstung wegen der großflächigen Versiegelung einen nur geringfügigen Teil ausmachen.“

- Bei dieser Betrachtung werden Nieselregen nicht berücksichtigt, die vor allem in den warmen Monaten eine hohe Verdunstung verursachen können, was auf Asphalt oder Pflastersteinen gut zu beobachten ist.

S. 28: „Die Diskussion der unterschiedlichen Strömungssysteme im Bereich des Plangebietes zeigt, dass es sinnvoll ist, das Plangebiet nicht komplett mit großen Gebäudekomplexen zu versiegeln, sondern mit einzelnen Gebäudeblöcken zu arbeiten und auf dem gesamten Plangebiet einige unverbaute Lüftungsschneisen mit Breiten von ca. 35 m bis 40 m vorzusehen. In den Hauptwindrichtungen (Südwest-Nordost) sind Schneisen vorzusehen, damit schwache bodennahe Strömungen, die sich in den umgebenden Waldbeständen im Stammraum ausbilden können, nicht durch die Gebäudekomplexe vollständig blockiert werden. Damit könnte der Reduzierung der Windgeschwindigkeit, auch im Bereich des GVZ, und Blockierung von „Waldwinden“ aus den umgebenden Beständen vorgebeugt werden.“

- Wurden diese Empfehlungen bei den bereits in Bau befindlichen Gebäuden und Anlagenteilen der Tesla-Fabrik berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht? Wird es im B-Plan hierzu Festsetzungen geben?

S. 28: „Einer intensiven Dachbegrünung kommt eine immens wichtige Aufgabe bei der Sicherung eines erträglichen lokalen Klimas zu.“

- Dies mag eine richtige Maßnahme zur Minimierung der Auswirkungen der Wärmeinsel sein. Jedoch wird hier vom Gutachter verkannt, dass im Hydrogeologischen Gutachten der Fa. Fugro bei den Modellierungen sowie in den Antragsunterlagen der Fa. Tesla zum Blmsch-Verfahren damit geplant wird, dass der gesamte anfallende Niederschlag aufgefangen und zur Versickerung gebracht wird, um so das Grundwasser zu speisen. Des Weiteren wird auch nicht darauf eingegangen, ob die Statik der sich bereits im Bau befindlichen Gebäude dafür ausgelegt ist und die Maßnahme umgesetzt werden könnte.

S. 29: „Im Außenbereich sollten voll versiegelten Flächen bei Parkplätzen / Zuwegungen weitgehend vermieden werden. Es gibt intelligente Schwammelemente, die größeren Belastungen standhalten. Damit kann Niederschlagswasser in den Boden versickern und steht damit der Bodenevaporation oder Transpiration durch Pflanzen zur Verfügung.“

- Diese Maßnahme kann nur außerhalb des Wasserschutzgebietes angewendet werden. Vorab sollten jedoch die Auswirkungen modelliert und untersucht werden.

S. 30: „Das bedeutet, dass der durchschnittliche Regen im Bereich des Plangebietes nur etwa 80 % des Wasserbedarfs, der bei einer optimalen Nutzung einer Dachbegrünung zur Kühlung und Kompensation von anthropogener Wärme durch Verdunstungskühlung, benötigt würde, abdecken kann.“

- Das bedeutet im Umkehrschluss, dass der vorhandene Niederschlag für den Wald ausreichend war und durch die klimatische Ausgleichsfunktion des Waldes auch ein gutes Klima für die Umgebung und ein Ausgleich für die Wärmeinsel Berlin erreicht wurden. Also ergeben sich durch die Industrieansiedlung und den damit verbundenen Wärmeinseleffekt nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung, die nicht vollständig ausgeglichen werden können.

S. 30: „Nach derzeitigem Kenntnisstand sind PV-Anlagen auf den Dachflächen angedacht. Dazu ist festzustellen, dass mittlerweile intensive Dachbegrünungen und PV-Anlagen ohne Probleme kombiniert werden können.“

- Hier erfolgt keine Bewertung, ob die Statik der Gebäude hierfür ausgelegt ist und beides umsetzbar wäre. Des Weiteren fehlen Angaben dazu, wie eine solche PV-Anlage errichtet werden müsste, um die Wirkung des Gründachs nicht zu konterkarieren.

S. 63: „Unter Einbeziehung der anthropogenen Abwärme lassen sich dort für einen windstillen Sommertag 2 Grad Erwärmung als Maximum abschätzen.“

Und hierbei ist der weitere Anstieg der Temperatur aufgrund des Klimawandels noch nicht berücksichtigt.

3. Thema Artenschutz

Einleitung

Im Entwurf den. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“, ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) der Firma Natur+Text im Auftrag von Arcadis als Subunternehmer der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE enthalten. Die dort getroffenen Aussagen sind leider in sich nicht stimmig und zum Teil falsch.

Die Schlingnatter zählt laut Bundesartenschutzverordnung zu den „besonders geschützten Arten“ und ist ebenfalls im Anhang IV der UH-Richtlinie der EU geführt.

Bei den betrachteten Tieren, den Reptilien, handelt es sich um Arten die laut Bundesartenschutzverordnung zu den „besonders geschützten Arten“ gehören und ebenfalls im Anhang IV der UH-Richtlinie der europäischen Union geführt werden.

Für sie besteht gegenüber der EU eine regelmäßige Berichtspflicht über ihren Erhaltungszustand.

Für diese Arten gilt also nicht nur das Deutsche Recht in Form des Bundesnaturschutzgesetzes [s. Anlage 1, sondern ebenfalls das EU-Recht.

Nach §44 Abs., Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten ihr nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten, sie während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit und ihren Wanderungen erheblich zu stören.

Es ist darauf hinweisen, dass ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz [s. Anlage 1] und EU-Recht kein Kavaliersdelikt ist, sondern einen Straftatbestand darstellt.

Laut §25 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg haften auch ehrenamtlich Tätige (z.B. Gemeindevertreter) für die daraus entstehenden Schäden.

Daher ist es für jeden einzelnen abstimmungsberechtigten Gemeindevertreter von höchster Bedeutung, sich für eine fachlich korrekte Umsetzung des Artenschutzes aktiv einzusetzen.

Die geplante Waldumwandlung des B-Plan Gebietes ist mit den Grundsätzen des Artenschutzes nicht vereinbar, daher ist der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ vollständig abzulehnen.

Sachverhalt

Neben vielen anderen Rote Liste und FFH-Anhang IV- Arten leben in dem B-Plan-Gebiet die Reptilien Zauneidechse und Schling- bzw. Glattnatter.

Im Gegensatz zu anderen gefährdeten Tierarten sind diese jedoch nicht ohne zeitlichen Vorlauf umzusiedeln.

Beide Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) haben ähnliche Lebensraumsprüche, allerdings eine sehr unterschiedliche Größe ihres Lebensraumes.

Besondere Bedeutung hat dabei die Schlingnatter, die als sogenannter Top-Prädator im Artenschutz als besonders geschützte Art hervorgehoben ist und als „Leitart“ geführt wird.

Das bedeutet ein Vorkommen der Schlingnatter ist nur dort möglich, wo genügend Nahrungsquellen für sie vorhanden sind und damit erfolgt automatisch auch ein Schutz von anderen im Artenschutz nicht explizit betrachteten Arten (z. B. andere Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger, große Insekten und nestjunge Vögel).

In dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) von Natur+Text wird die Schlingnatter zwar erwähnt aber in ihren Lebensraumsprüchen mit der Zauneidechse, welche ihr u.a. als Nahrungsquelle dient, gleichgesetzt. Das ist falsch.

Die Lebensräume der Zauneidechse dienen der Schlingnatter zwar als Nahrungshabitat, aber ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich ca. 600m entfernt.

Gerade diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind jedoch durch EU-Recht und BNatSchG §44 [s. Anlage 1 unter Schutz gestellt.

Des Weiteren hat die Schlingnatter unterschiedliche Sommer- und Winterquartiere. Die Wanderungen zwischen diesen Quartieren und damit Ruhestätten sind sehr variabel, können aber 6 km betragen.

Genau dieser Großräumigkeit ihres Lebensraumsanspruches wurde durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes im Jahre 1965 und nochmals 2006 bei der Umbenennung des LSG, Rechnung getragen.

Im gesamten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) wurde keine Differenzierung der Lebensräume von Zauneidechse und Schlingnatter vorgenommen. Es erfolgte auch keine gesonderte kartografische Ausweisung.

Im Maßnahmenkonzept für Ersatzhabitate [vgl. AFB, S.110] findet man zwar in der Überschrift die Schlingnatter, jedoch wird auf sie und ihre Lebensraumansprüche nicht eingegangen. Es wurden auch keine Ersatzhabitate für die Schlingnatter vorbereitet.

Es werden lediglich 4,9 ha für die Zauneidechse bereitgestellt, welche in den ersten zwei Jahren auch noch zugefüttert werden müssen, „damit die eingesetzten Tiere nicht verhungern“ [AFB, S.114].

Des Weiteren ist zu bemängeln, dass sich im AFB keine aktuelle Zeitplanung für alle erforderlichen Maßnahmen der Waldumwandlung bzgl. des Entwurfs zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ befindet.

Doch gerade die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) spielen für die Schlingnatter und die Zauneidechse eine elementare Rolle.

So müssen die Ausgleichsmaßnahmen in Art und Weise dem Habitat entsprechen, welches den Tieren verloren geht. Nur so ist eine geringe Mortalitätsrate der umgesiedelten Individuen zu gewährleisten [BNatSchG §44 Abs. 1 Nr.3].

Weiterhin ist zu kritisieren, dass bis heute keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen wurden um ein Ein- und Auswandern der Tiere aus dem gesamten Vorhabengebiet zu verhindern. Lediglich südlich zur Seite des GVZ befindet sich ein reptiliensicherer Schutzzaun, der aber bereits als Maßnahme für die erste Waldumwandlung errichtet wurde.

Diese Vermeidungsmaßnahme ist jedoch erste Voraussetzung für ein artenschutzrechtlich korrektes Vorgehen.

Im Zusammenhang mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sei noch einmal darauf verwiesen, dass wir uns im allgemeinen Siedlungsgebiet der Schlingnatter befinden. Auf Flächen die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) dienen sollen, müssen ebenfalls zuerst die dort ansässigen Reptilien abgefangen werden, um Konkurrenzkämpfe zwischen den vorhandenen und den umzusiedelnden Individuen bzw. Populationen zu verhindern.

Am Ende möchten wir auch noch kurz auf anfechtbare Sachverhalte bei der Kartierung durch Natur +Text eingehen:

Es erschließt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht, warum die mit hohem Lebensraumpotential für Reptilien ausgewiesenen Linienbiotope (z.B. südlicher Teil der stillgelegten Bahnlinie und nordöstlicher des Vorhabengebietes (in der Karte rot dargestellt) nicht komplett kartiert und mittels der Auslegung von Reptilienblechen untersucht worden sind.

Das ist umso verwunderlicher, da die direkt angrenzenden Bereiche sehr hohe Individuenzahlen zeigten. Daraus ergeben sich große Widersprüche zwischen der Abb.3, S. 14 und der Abb.8, S.36 im AFB.

Weiterhin muss ich noch einmal darauf hinweisen, dass eine Kartierung der Schlingnatter in ihren Nahrungshabitaten fachlich völlig unzulänglich ist, weil sie keine Aussage über die Habitatgröße der Schlingnatter zulässt und damit keine Bilanzierung der Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Aus den aufgeführten Gründen ist eine geplante Waldumwandlung des B-Plan Gebietes mit den Grundsätzen des Artenschutzes in keiner Weise vereinbar. Daher ist der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplan Nr.13 „Freienbrink-Nord“ vollständig abzulehnen!

Bezugnehmend auf die Einleitung möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass diese Einwendung dem Schutz der Gemeinde und ihrer Gemeindevertreter dient. Nur ein artenschutzrechtlich korrektes Vorgehen sichert der Gemeinde auch einen rechtlich nicht angreifbares B-Planverfahren.

Quellen

- Arcardis, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Freienbrink-Nord“ Nr.23 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ (31.08.2020), Literaturverzeichnis, S.62 – 64
- Natur + Text, Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ 1. Änderung /Tesla Gigafactory - „Faunistische Erfassung“ (27.08.2020), Quellenverzeichnis, S. 41-41 (bzw. als Bestandteil des AFB S. 108-109)

Anlage 1

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

4. Thema Verkehr



Verkehrsclub Deutschland (VCD)
Landesverband Brandenburg

**Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13
„Freienbrink Nord“ Gemeinde Grünheide (Mark)
Stellungnahme zu den verkehrlichen Aspekten**

Potsdam, 1. November 2020

Vorbemerkungen

Die Ansiedlung der Firma Tesla am Standort Freienbrink Nord in Grünheide führt zu einer erheblichen Verkehrszunahme in einer Region, die ohnehin schon stark verkehrsbelastet ist. Sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr. Das bestätigt auch der nun endlich vorliegende Fachbeitrag Verkehr der Ingenieurgruppe IVV, nach dem für die Ausbaustufe IV mit 52.300 täglichen Arbeitswege zu rechnen ist, davon mehr als 25.300 mit dem Pkw. Zusätzlich kommen pro Tag noch 840 Pkw-Fahrten für den Besucherverkehr und 3.300 Lkw-Fahrten für den Gütertransport hinzu.⁴

Dieser induzierte Neuverkehr wird die Verkehrssituation in der Region massiv verschlechtern und sich negativ auf die Lärmbelastung der umgebenden Gemeinden, auf die Belastung mit verkehrsbedingten Luftschadstoffen und auf die Verkehrsunfallsituation in der Region auswirken. Vor allem da die Fahrten durch den Schichtbetrieb sehr geballt in engen Zeitfenstern auftreten und sich nicht gleichmäßig über den Tag verteilen.

Wie im Fachbeitrag Verkehr mehrfach erwähnt, kann die verkehrliche Erschließung des Werksgeländes nur dann gewährleistet werden, wenn die vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schichtwechselsplitting und zur konsequenten Verlagerung eines Großteils des Verkehrs auf die Schiene gewährleistet sind und die bestehende Straßeninfrastruktur massiv ausgebaut wird. Voraussetzungen hierfür sind u.a. der Bau eines zweiten Autobahnanschlusses, die Verlegung des Bahnhofs Fangschleuse sowie der Bau neuer Güterverkehrsgleise.

Diese verkehrlichen Voraussetzungen können jedoch nicht selbstständig über den Bebauungsplan sichergestellt werden, da die geplanten Maßnahmen Anschlussplanungen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz und einer Eisenbahnrechtlichen Planfeststellung bedürfen. Da ein Teil der geplanten Autobahnzufahrt auf dem Gebiet der Gemeinde Erkner liegt, wird die Zulässigkeit der planfeststellungsersetzenden Planinhalte zur neuen Autobahnanschlussstelle in Frage gestellt.

Stellungnahme zu einzelnen Inhalten des Bebauungsplans

1. Straßenplanungen für die L38, L23 L386 und den neuen Autobahnanschluss der A10

Als Ersatz für ein Planfeststellungsverfahren werden die Festsetzungen im Bebauungsplan durch eine detaillierte Straßenplanung des Landesbetrieb Straßenwesen für die L38, die L386, die L23 und den neuen Autobahnanschluss der A10 konkretisiert. Es liegen die Blätter 4 bis 15 vor. Die Blätter 1-3 fehlen. Auf Blatt 4 ist ein Versickerungsbecken vorgesehen, das jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes liegt.

Blatt 9 weist an mehreren Stellen auf erforderliche Anschlussplanungen hin, die in gesonderten Verfahren geregelt werden.

Siehe hierzu auch S. 57⁵

„Für die Autobahnanschlussstelle sind weiterhin eine Überführung (L 386) über die A 10 und Auf- und Abfahrten auf der westlichen Seite der A 10 im Gemeindegebiet Erkner erforderlich. Dies ist Gegenstand eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens.“

➔ Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird angezweifelt.

Blatt 10 um einen kreuzungsfreie Führung der L23 und der bestehenden Bahnlinie zu gewährleisten, soll die L23 verschwenkt und als Überführung ausgestaltet werden. Das erfordert eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet und tangiert Wald.

➔ Aus Naturschutzgründen ist deshalb die Führung der L23 als Unterführung zu prüfen.

Blatt 15, Schnitt C-C

⁴ S.42ff. Verkehrsgutachten IVV

⁵ Begründung zum Bebauungsplan

Die Planung für die Änderung der L23 weist einen 2,5 m breiten Zweirichtungsrad- und Fußweg aus⁶. Die Dimensionierung dieses Weges ist zu gering.

Die VwV-StVO sieht gemeinsame Rad- und Fußwege nur dann vor, wenn es mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Radverkehrs vereinbar ist und die Belange des Fußverkehrs berücksichtigt werden. Der Radweg an der L 23 stellt die Wegeverbindung zum Schulzentrum und den nordwestlichen Ortsteilen von Grünheide sicher⁷. Sie dient außerdem der Erreichbarkeit des Bahnhofes Fangschleuse, zumindest solange der neue Bahnhof noch nicht im Betrieb ist. Es ist deshalb mit relativ viel Verkehr zu rechnen.

- ➔ Um eine sichere Führung des Fuß- und Radverkehrs zu gewährleisten sollte beidseits der L23 ein Fuß- und Radweg geplant werden.
- ➔ Sollte eine beidseitige Führung nicht möglich sein, muss eine sichere Führung des Radverkehrs in den Kreuzungsbereichen gewährleistet sein. Ein Sicherheitsaudit ist durchzuführen. Außerdem ist in diesem Falle den Empfehlungen der ERA zu folgen, die für kombinierte Zweirichtungsrad- und Fußwege eine Regelbreiten von 3-4 Metern vorsieht.

2. Verkehr, Anteil Pkw-Fahrten

Die auf S.175f. der Begründung zum Bebauungsplan dargestellte Berechnung des Pkw-Anteils an den täglichen Arbeitswegen (Personenfahrten) ist nicht nachvollziehbar. Vor allem die Annahme, „Die Splittung der Schichtwechsel allein führt zur Substitution von ca. 5.300 Pkw-Fahrten“ ist erläuterungsbedürftig. Das Schichtwechselsplittung führt zwar zu einer zeitlichen Entzerrung des Werkverkehrs, nicht jedoch zu einer Reduktion. Das Verkehrsgutachten weist auf S.40 sogar explizit darauf hin, dass sich durch das Schichtwechselsplittung die Anreize für das Car-Pooling verringern. Für den Endausbau wurden täglich rund 52.300 Arbeitswege errechnet.

Davon sollen 40% mit dem ÖPNV erfolgen = 20.920. Der ÖPNV Anteil wird jedoch mit einem Minus von 21.500 Fahrten berechnet. Durch Carpooling sollen weitere 2.600 Fahrten eingespart werden und durch den Radverkehrsanteil noch einmal 1.000 Fahrten. Verbleiben: 27.780

Zuzüglich des mit 840 angegebene Besucherverkehrs ergibt das tägliche Fahrten von 28.620
Angabe werden 26.200.

- ➔ Bitte erläutern Sie die Berechnung des Personenverkehrs nachvollziehbar, da dies die Grundlage für alle weiteren Berechnungen zur Lärm und Abgasbelastung bilden.

3. Verkehr, Anzahl Güterzüge

S.176 berechnet 7 ankommende Güterzüge und 17 ausfahrende Güterzüge mit gesamt 23 Güterzügen / Tag. Im Verkehrsgutachten wird die anliefernde Anzahl an Güterzügen mit 8 angegeben⁸. Beide Rechnungen ergeben nicht 23 Güterzüge pro Tag.

- ➔ Da die Kapazitätsgrenze der Schieneninfrastruktur bei maximal 24 Güterzügen / Tag liegt, müssen hierzu eindeutige und nachvollziehbare Aussagen gemacht werden.

4. Verkehr, Bahnhof Fangschleuse

Um die Erschließung des Werkes sicherstellen zu können, muss ein Großteil der Beschäftigten die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen. Das Verkehrskonzept sieht einen Anteil von 40% vor⁹. Dafür muss vor allem die Anbindung an den Regional- und S-Bahnverkehr verbessert werden. Der B-Plan sieht deshalb als schnelle Lösung im ersten Schritt den Ausbau des Bahnhofes Fangschleuse, eine Erweiterung der Park&Ride Plätze und den Ausbau des Busterminals vor.

Dafür sind Waldrodungen erforderlich.

Zeitgleich wird die Verlegung des Bahnhofes Fangschleuse in Richtung Westen zum geplanten Werktr Nord vorbereitet. Der Bebauungsplan weist hierfür die erforderlichen Flächen für Park & Ride aus.

- ➔ Da dauerhaft nicht beide Flächen benötigt werden. Ist zumindest für die Verkehrsflächen mit

⁶ Und S.68 Begründung zum Bebauungsplan

⁷ S. hierzu auch S.61 des Verkehrsgutachtens

⁸ S.43

⁹ Begründung zum B-Plan S. 177f. und Verkehrsgutachten S. 44f.

besonderer Zweckbestimmung am bestehenden Bahnhof Fangschleuse der Rückbau festzuschreiben.

- ➔ Für alle Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ist der Zusatz Bike&Ride mit aufzunehmen. Eine ausreichende Anzahl an Fahrradstellplätzen ist mitzuplanen.

5. Verkehr, Busanbindung

Auf S. 177 der B-Plan-Begründung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Busanbindung des Werkes zu optimieren und einen leistungsfähigen Shuttleverkehr sowohl zwischen dem Werk als auch zwischen dem Werk und Erkner aufzubauen.

Das Verkehrsgutachten konkretisiert den dafür erforderlichen Flächenbedarf¹⁰:

Sowohl am Bahnhof Fangschleuse als auch am Südtor des Automobilwerkes sind Flächen für jeweils mindestens 6 Haltestellen für Gelenkbusse vorzusehen. Die Shuttlebusse müssen so geführt werden, dass die zu- und abfahrenden Fahrzeuge vom Parkplatz nicht behindert werden.

- ➔ Am Südtor des Werkes ist in den Planungen keine Shuttle-Haltestelle erkennbar. Die Planung für die erforderlichen 6 Haltestellen ist vorzulegen.

6. Radwegeplanung

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird der vorhandene Reit-, Wander- und Radweg Alte Poststraße unterbrochen¹¹. Dadurch entfällt ein wichtiges Verbindungsglied, das bisher die Querung der A 10 ermöglichte. Dies verschlechtert die ohnehin schon schlechte Radverkehrsinfrastruktur des Gebietes¹². Gleichzeitig soll ein relativ hoher Anteil der Beschäftigten (1.000 Personen täglich) mit dem Rad zur Arbeit kommen. Das Verkehrskonzept hält deshalb den Aufbau eines Radwegenetzes für dringend erforderlich. Zentrales Element des Konzeptes ist der neu anzulegende Radweg zwischen Autobahn und Werksgelände, über den zukünftig der Anschluss nach Erkner gewährleistet werden soll. Er dient außerdem der Erreichbarkeit des neuen Bahnhofs Fangschleuse und ist damit für den kombinierten Verkehr von besonderer Bedeutung.¹³

- ➔ Im Bebauungsplan ist keine Fläche für den Radweg eingetragen. Als Verbindung von übergeordneter Bedeutung ist der Radweg über ein Geh-, Radfahr- und Leitungsrecht in ausreichender Breite zu sichern. Die Breite der Fahrbahn muss mindestens 4 m betragen. Die Umgebung des Radweges muss so gestaltet werden, dass die Benutzung auch bei Dunkelheit und nachts attraktiv ist und die besonderen Sicherheitsansprüche von Frauen gewährleistet werden. Für die erforderliche Beleuchtung und eine ansprechende Gestaltung sind deshalb zusätzliche Flächen auszuweisen.

7. Festsetzung von Bahnflächen für den erforderlichen Ausbau des Industriegleises

In den zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes werden die Bahnflächen für die Erweiterung der Industriegleise südlich der bestehenden Bahnlinie Berlin-Frankfurt /Oder fälschlicherweise als Industriegebiet ausgewiesen. Im Grünordnungsplan sind sie als Bahnflächen gekennzeichnet. Die ausgewiesene Fläche (zwischen der geplanten L386 und den bestehenden Bahngleisen) ist stellenweise außerdem deutlich geringer als die im Verkehrsgutachten ermittelte Mindestbreite von 43 m¹⁴.

- ➔ Da die Ertüchtigung des Industriegleises eine wesentliche Voraussetzung für die Abwicklung des Gütertransportes auf der Schiene ist, muss der B-Plan die hierfür erforderlichen Festsetzungen

¹⁰ S.52

¹¹ S. 171 Begründung zum B-Plan

¹² S.29 Der regionale Radverkehr bleibt weit unter seinen möglichen Potenzialen. Die bestehende Anbindung des GVZ Berlin Ost Freienbrink und damit des geplanten Automobilwerkes entspricht nicht den notwendigen Standards.

¹³ Verkehrskonzept S. 59ff.

¹⁴ S.50

treffen.

8. Luftschadstoffe

Auf S. 158 der Begründung zum Bebauungsplan wird angegeben, dass sich die Einschätzung der Luftschadstoffemissionen zunächst auf den 1. Bauabschnitt beziehen.

→ Dies ist nachzubessern. Alle vier Ausbaustufen müssen bei der Berechnung der Luftschadstoffe berücksichtigt werden.

Die in der Schallprognose zugrunde gelegte Verkehrsbelastung entspricht nicht den im Verkehrsgutachten angegebenen Berechnungen.

Tabelle 4-2: Quellparameter Verkehr

Quellnummer	Länge [km]	Anzahl PKW [Kfz/24h]	Anzahl LKW [Kfz/24h]
V_S_1	0,83	7.300	700
V_S_2	0,51	-2.000	-1000
V_S_3	1,4	-2.000	-1000
V_S_4	0,22	2.300	700
V_O_1	1,45	7.900	1100
V_N_1	0,54	20.800	3200
V_N_2	0,98	4.900	2100
V_N_3	0,23	4.900	2100
V_N_4	0,75	4.900	2100
V_N_5	0,35	4.900	2100
V_NO_1	0,24	3.000	-200
V_NO_2	0,34	3.000	-200
V_NO_3	0,43	2.000	-200
V_NO_4	1,21	2.000	-200

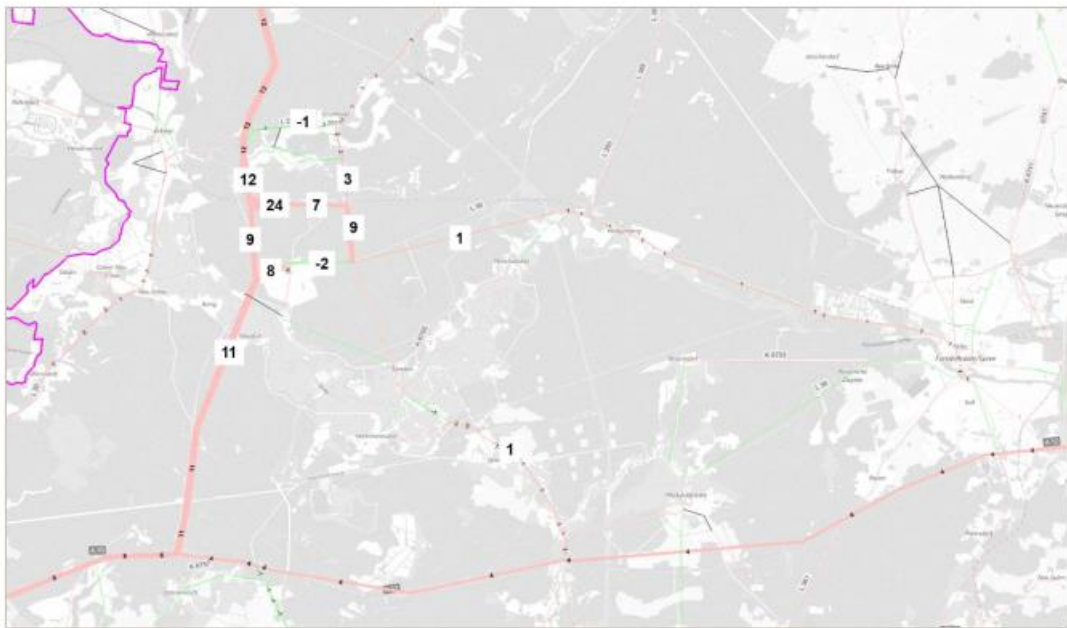


Bild 47: verkehrliche Wirkung des Automobilwerkes – Differenz „Planfall – Bezugsfall“
werk tägliche Belastung in 1.000 Kfz/24h

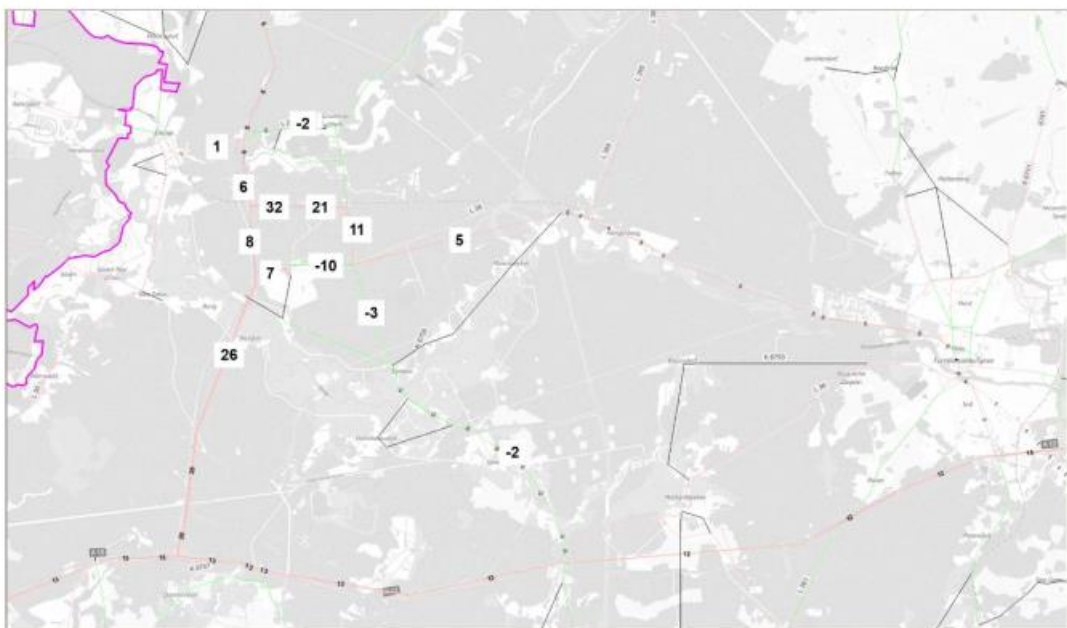


Bild 48: verkehrliche Wirkung des Automobilwerkes – Differenz „Planfall – Bezugsfall“
werk tägliche Belastung des Schwerverkehrs in 100 Kfz/24h

➔ Die Werte sind anzupassen.

9. Risiken aufgrund der eingesetzten Stoffe und Techniken

Auf S. 159 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgewiesen, dass sich benachbarte Schutzobjekte wie Wohnbebauungen und soziale Einrichtungen in einer Entfernung von mindestens 650 m befinden. Eine direkte Gefährdung sei bei Auftreten eines Störfalls nicht gegeben.

Störfälle durch Straßenverkehrsunfälle wurden nicht berücksichtigt. Dabei ist das Risiko bei der Anlieferung von Gefahrstoffen wesentlich höher als beim Transport auf dem Gelände, da

1. die Unfallgefahr im Straßenverkehr deutlich höher ist als auf dem Werksgelände

2. das Eintreffen der Feuerwehr innerhalb von 10 Minuten außerhalb des Werksgeländes nicht gewährleistet werden kann. Die auszutretende Menge ist deshalb kritischer einzustufen.

➔ Um größere Schäden zu vermeiden, muss Vorsorge getragen werden, dass die Gefahrstoffanlieferung nur auf Wegen außerhalb geschlossener Ortschaften erfolgt. Auf eine entsprechende Gestaltung der Verträge von Tesla mit den Zulieferern ist hinzuwirken.

10. Schallemissionen aus Verkehr

Wie auf S.27ff.¹⁵ beschrieben, besteht für die L 38 schon heute die Pflicht zur Lärmkartierung, da der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) über 8.000 Kfz/24h liegt. In der Friedrich-Engels-Straße in Grünheide (Mark) sowie für die Ortsdurchfahrten Fangschleuse, Altbuchhorst, Hangelsberg und Kagel liegt die Lärmbelastung oberhalb der Brandenburgischen Prüfwerte.

Lärminderungsmaßnahmen sind vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund und der in der schalltechnischen Untersuchung¹⁶ festgestellten zusätzlichen Lärmbelastung durch den von Tesla induzierten Verkehr, ist es nicht nachvollziehbar, dass die vorliegende Untersuchung nicht B-Plan relevant sein soll.

S. 184: *Vor diesem Hintergrund wurde zusätzlich eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, die die voraussichtlich zu erwartenden Lärmbelastungen im weiteren Umgebungsbereich (in einem Radius von 10 km) abschätzt und bewertet (ISU Plan, 2020d). Diese Untersuchung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, sondern dient lediglich als ergänzende Information und als Grundlage für weitergehende schalltechnische Untersuchungen in Zusammenhang mit einer möglichen Lärmsanierung an bestehenden Straßen.*

Die schalltechnische Untersuchung berechnet für 275 Gebäude an 7 Straßenabschnitten in 5 Ortschaften eine Lärmbelastung über den zulässigen Grenzwerten.

Tabelle 17: Darstellung der zur Lärmsanierung empfohlenen Straßenabschnitte/Gebäude

Ortslage	Straße	Anzahl Hauptgebäude >54dB(A) Nacht
Erkner	L30 (südlicher Teil)	66
Fangschleuse	BAB A 10	16
Hangelsberg	L 38	64
Neu Zittau L30	L 30	41
Neu Zittau L39	L 39	30
Wernsdorf L30	L 30	37
Wernsdorf	L 301 L 301	21
Summe		275

Durch den Schichtwechsel verteilt sich der Verkehr nicht gleichmäßig über den Tag, sondern bündelt sich zu den Schichtwechselzeiten. Damit liegt die reale Verkehrsbelastung zu Spitzenzeiten deutlich höher, als die für die Lärmbelastung zugrunde gelegte DTV. Diese Tatsache führt dazu, dass die reale Lärmbelastung ebenfalls deutlich höher liegen wird, als in der schalltechnischen Untersuchung berechnet.

¹⁵ Begründung zum Bebauungsplan

¹⁶ Erheblichkeitsuntersuchung zu den verkehrlichen Auswirkungen eines Automobilwerkes (TESLA) auf das umgebende Straßennetz ISU Plan

- Bei der schalltechnischen Untersuchung ist die Spitzenlast zum Schichtwechsel zu berücksichtigen.

11. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Um eine konfliktfreie Erschließung des Werksgeländes zu gewährleisten weist das Verkehrskonzept auf eine Vielzahl an konkreten Maßnahmen hin, die umgesetzt werden müssen. Zur Vermeidung, Verminderung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen ist darauf hinzuwirken, dass die Umsetzung der in Kapitel 7¹⁷ beschriebenen weiterführenden Planerfordernisse rechtlich abgesichert wird. Z.B. über städtebauliche Verträge, über die Vorlage eines betrieblichen Mobilitätskonzeptes der Firma Tesla, über Selbstverpflichtungen der Gemeinde Grünheide, über die Erarbeitung von Notfallplänen für Baumaßnahmen und Unfälle auf der A10, über den Erlass von LKW-Fahrverboten auf der L23 und Tempobeschränkungen etc.

Ergänzende Hinweise zur unzulässige (Teil)Planung des Autobahnanschlusses:

Die (Teil)Planung des Autobahnanschlusses ist unzulässig. Zwar lässt § 17b Abs. 2 FStrG es grundsätzlich zu, dass Bebauungspläne die gem. § 17 FStrG eigentlich erforderliche Planfeststellung für die Änderung einer Bundesfernstraße ersetzen. Allerdings muss die im Bebauungsplan vorgenommene Planung dann vollständig sein darf nicht – wie hier – eine „abgeschnittene“ Planung darstellen. Vielmehr muss der durch den Bebauungsplan ersetzte Fachplan für sich selbst funktionstüchtig, nutzbar und vollziehbar sein. Das wäre hier nur dann der Fall, wenn der Bebauungsplan den gesamten der Planung zugrundeliegenden Autobahnanschluss umfassen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Mit § 17b Abs. 2 FStrG unvereinbar ist die Planung eines „Planungsabschnitt“ an der Grenze des Gemeindegebiets, der dann von der Nachbargemeinde (oder der Planfeststellungsbehörde) noch vervollständigt werden muss. Gegen ein solches Vorgehen spricht bereits, dass § 205 BauGB für gemeindegebietsübergreifende Planungen die Bildung von Planungsverbänden vorsieht. Darüber hinaus würde die Planungshoheit der Nachbargemeinde bzw. diejenige der Planfeststellungsbehörde beeinträchtigt, wenn eine Gemeinde durch eine Teilplanung Tatsachen schaffen könnte, an denen sich die Nachbargemeinde/die Planfeststellungsbehörde dann zu orientieren hätten. Schließlich kann auch der von § 17b Abs. 2 FStrG beabsichtigte Effizienzgewinn nicht erreicht werden, da ohnehin ein zusätzliches fernstraßenrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

¹⁷ S.70ff.

Fazit

Die o.g. Verbände bitten um Prüfung und Berücksichtigung der v.g. Hinweise und Bedenken.

Die Verbände stehen dem Vorhaben aufgrund der anlage- und betriebsbedingten massiven Eingriffe in alle Schutzgüter nach wie vor kritisch gegenüber.

Insbesondere die Eingriffe in die Schutzgüter Wasser, Boden, Wald und Artenschutz sind langfristig nicht kompensierbar.

Dies gilt ebenso für die Verkehrsproblematik, welche mittelfristig nicht gelöst werden kann.

Die Verbände behalten sich weitere Ausführungen im Zuge des laufenden Verfahrens vor. Dies gilt auch für den Fall, daß Änderungen/Anpassungen der Planung durch anderweitige Medien verbreitet werden.

Vorsorglich fordern wir jedoch eine grundsätzliche weitere Beteiligung der Verbände ein. Dies gilt für überarbeitete Planungsunterlagen ebenso, wie für weitere in Auftrag gegebene ergänzende Berichte/Gutachten ect.

Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen